

Niederschrift

über die am **DONNERSTAG**, dem **29. Juni 2023**, mit dem Beginn um **17:00 Uhr**, im Gemeindeamt Finkenstein, Sitzungssaal, stattgefundene Sitzung des **GEMEINDERATES** der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Anwesend waren:

Bgm. **POGLITSCH** Christian als Vorsitzender

Gemeinderatsmitglieder:

Vbgm.ⁱⁿ **BAUMGARTNER** Michaela

Vbgm.ⁱⁿ **SITTER** Christine, MBA

VM. **NAGELER** Johann

VM. **BAUER-URSCHITZ** Gerlinde

VM. **LINDER** Alexander, Ing.

VM. **OSCHOUNIG** Christian

GRⁱⁿ **BISTER** Sigrid als Ersatz für GR. **KOFLER** Franz

GR. **STÖFLER** Daniel, Mag., als Ersatz für GRⁱⁿ **MÜLLER** Stefanie

GR. **TANZER** Gerhard

GR. **PREGLAU** Bernhard als Ersatz für GR. **EGGER** Jörg

GR. **RAINER** Andreas Martin

GR. **GRÜNER** Reinhard als Ersatz für GR. **MILLONIG** Karl

GR. **MIKL** Karl

GR. **SAMONIG** Mario

GR. **MIKL** Mariano

GR. **KLEINWÄCHTER** Moritz

GR. **HERNLER** Helmut, Ing.

GR. **SITTER** Michael als Ersatz für GR. **SMOLE** Klaus, MSc

GR. **LEDERER** Josef als Ersatz für GR. **BIN-WALLUSCHNIG** Franz

GRⁱⁿ **WIEGELE** Janine, BA

GR. **PUTZL** Sandro

GR. **ARNEITZ** Thomas

GR. **DEUTSCHMANN** Harald

GR. **RUCKLI** Franz als Ersatz für GR. **PIRKER** Nicolas

GRⁱⁿ **SCHMAUS** Brigitte, Mag.^a

GR. **RESSMANN** Markus, Mag.

Nicht anwesend waren:

GR. **KOFLER** Franz,

GRⁱⁿ **MÜLLER** Stefanie,

GR. **EGGER** Jörg,

GR. **MILLONIG** Karl,

GR. **SMOLE** Klaus, MSc,
GR. **BIN-WALLUSCHNIG** Franz und
GR. **PIRKER** Nicolas, alle entschuldigt

Weiters anwesend waren:

URSCHITZ Alexandra, Amtsleiter-Stellvertreterin
Mag. (FH) **RESCHKE** Mario, Finanzverwalter
Bmst. Ing. Dipl.-Ing. **KELLENZ** Philipp, BSc, Bauamtsleiter

Schriftführerin:

TAUPE Gudrun

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom Bürgermeister auf den heutigen Tag inkl. Tagesordnung einberufen.

Der **V o r s i t z e n d e** eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Der **V o r s i t z e n d e** stellt fest, dass die **FRAGESTUNDE** entfällt, da keine Anfragen vorliegen.

Berichte des Bürgermeisters -

Errichtung Nahversorger -

Der **V o r s i t z e n d e** stellt fest, dass eine Unterschriftenliste unter anderem für die Errichtung eines Nahversorgers in Faak am See von Bürgerinnen aus Faak am See mit dem Namen "*Faaker See Glück*" bei ihm abgegeben wurde. Danach hat es ein Gespräch mit Herrn **SCHEIBER** vom ADEG-Markt in Drobollach gegeben, wo in den Raum gestellt wurde, dass die Gemeinde das Grundstück unter der Tankstelle in Faak am See, Seeuferlandesstraße, für die Errichtung eines Nahversorgers mit einem Superädifikat zur Verfügung stellen würde. Voraussetzung sei eine Betreibergarantie für die nächsten Jahrzehnte und, wenn das Grundstück nicht mehr benötigt wird, d.h. kein Nahversorger mehr betrieben wird, dieses im Urzustand (ohne Gebäude und Asphaltflächen) wieder in das Gemeindevermögen zurückgegeben wird. Nur wird es zur heutigen Zeit aufgrund der Zinsen schwierig sein, ein solches Objekt/Projekt auf die Füße zu stellen.

V e r l a u f d e r S i t z u n g

Vom **V o r s i t z e n d e n** wird beantragt, die vorliegende Tagesordnung wie folgt zu ändern u.zw.:

Änderung des Wortlautes bei TOP 1) auf

Bestellung von jeweils zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschriften vom 15. Juni 2023 und vom 29. Juni 2023.

Änderung der Berichterstatter bei

TOP 2) von GR. Harald DEUTSCHMANN auf **GR. Karl MIKL**;

TOP 21) von 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela BAUMGARTNER auf **Bgm. Christian POGLITSCH**;

TOP 26) von VM. Johann NAGELER auf **VM. Ing. Alexander LINDER**;

Die vom Vorsitzenden beantragten Änderungen werden von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig genehmigt und lautet die Tagesordnung demnach wie folgt:

FRAGESTUNDE entfällt

Berichte des Bürgermeisters

TAGESORDNUNG

1. Bestellung von jeweils zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschriften vom 15. Juni 2023 und vom 29. Juni 2023.

REFERAT I:

2. Kontrollausschussbericht vom 20.06.2023.

Berichterstatter: GR. Harald ~~DEUTSCHMANN~~ GR. Karl **MIKL**

3. Kassenkredit.

Berichterstatter: GR. Gerhard **TANZER**

4. 1. Nachtragsvoranschlag 2023.

Berichterstatter: GR. Gerhard **TANZER**

5. Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges - Allrad (TLF-A 3000) für die FF-Gödersdorf.

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

REFERAT II:

6. Diverse Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten in Kooperation mit dem Straßenbauamt Villach entlang der B85 Rosental Straße im Bereich Latschach.

Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **LINDER**

7. Diverse Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten in Kooperation mit dem Straßenbauamt Villach im Kreuzungsbereich Ferlacher Straße / St. Martiner Straße in Ledenitzen.

Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **LINDER**

8. Unentgeltliche Grundabtretung, Zl.: 09-B-085125-24-2023, im Zuge des Kooperationsprojektes mit dem Straßenbauamt Villach.

Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **LINDER**

9. Straßenpolizeiliche Maßnahme, Geschwindigkeitsbeschränkung 50, für einen Bereich der "Industriestraße" in Fürnitz.

Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **LINDER**

10. Straßenpolizeiliche Maßnahme, Geschwindigkeitsbeschränkung 30, für die "Alte Rosentalstraße" in Fürnitz.

Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **LINDER**

11. Straßenpolizeiliche Maßnahme, Zonenbeschränkung 30, für einen Teilbereich der Ortschaft Ledenitzen.

Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **LINDER**

12. Straßenpolizeiliche Maßnahme, Verordnung einer Wohnstraße, für die "Kronig-Siedlung" in St. Job.

Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **LINDER**

13. Straßenpolizeiliche Maßnahme, Verordnung einer Wohnstraße, für einen Bereich der "Bachstraße" in Faak am See.

Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **LINDER**

14. Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für die Parz. 677/1, KG 75426 Latschach.

Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **LINDER**

15. Grenzarrondierung im Bereich der "Feldgasse" in Faak am See, öffentl. Parz. 1011/4, KG 75410 Faak, gem. § 15 LiegTeilG.

Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **LINDER**

REFERAT III:

16. Tarife für die schulische Tagesbetreuung (GTS) 2023/24.

Berichterstatterin: 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER**

17. Vergabe des Personentransportes für Volksschul- und Kindergartenkinder für das Schuljahr 2023/24.

Berichterstattein: 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER**

18. Weiterführung der "Pflegeassistentz" und Übernahme der Personalkosten für einen Schüler in der VS-Fürnitz 2023/24.

Berichterstattein: 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER**

19. Einführung einer "Schulassistentz" (ASS) und Übernahme der anteiligen Kosten für einen Schüler in der VS-Gödersdorf ab dem Schuljahr 2023/24.

Berichterstattein: 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER**

20. Kindertagesstätte Finkenstein - Hilfswerk Kärnten - Ergebnis der Endabrechnung 2022 und Übertrag des erwirtschafteten Überschusses.

Berichterstattein: 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER**

21. Abschluss der Auftragsvergabe für die Generalsanierung der Volksschule Ledenitzen.

Berichterstattein: 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER** Bgm. Christian **POGLITSCH**

REFERAT VI:

22. Wohnungsvergaben.

Berichterstatter: VM. Johann **NAGELER**

23. Änderung der Wasserbezugsgebührenverordnung für den Bereich des Wasserversorgungsverbandes Faaker See-Gebiet.

Berichterstatter: VM. Johann **NAGELER**

24. Änderung der Wasseranschlussbeitragsverordnung für den Bereich des Wasserversorgungsverbandes Faaker See-Gebiet.

Berichterstatter: VM. Johann **NAGELER**

25. Übernahme einer Bürgschaftserklärung für den Bauabschnitt 26 (Hochbehälter Rajach) des Wasserversorgungsverbandes Faaker See-Gebiet.

Berichterstatter: VM. Johann **NAGELER**

26. Ankauf der Parz. 1777/6, KG 75410 Faak - Erweiterung ASZ.

Berichterstatter: ~~VM. Johann NAGELER~~ VM. Ing. Alexander **LINDER**

27. Teilauflösung Zahlungsmittelreserve "Mülldeponie" in Form eines inneren Darlehens für drei Straßenbauvorhaben.

Berichterstatter: VM. Johann **NAGELER**

VERTRAULICH:

28. Änderung des Dienstvertrages einer diplomierten Kleinkinderzieherin.

Berichterstatter: GR. Gerhard **TANZER**

29. Verlängerung eines befristeten Dienstverhältnisses eines diplomierten Kleinkinderziehers.

Berichterstatter: GR. Gerhard **TANZER**

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Bestellung von jeweils zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschriften vom 15. Juni 2023 und vom 29. Juni 2023:

Für die Mitfertigung der Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinderates vom 15. Juni 2023 (Festsitzung) werden vom Gemeinderat e i n s t i m m i g die Mitglieder Bernhard PREGLAU und Ing. Helmut HERNLER und vom 29. Juni 2023 die Mitglieder Mariano MIKL und Harald DEUTSCHMANN bestellt.

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Kontrollausschussbericht vom 20.06.2023:

GR. Karl M i k l berichtet, dass der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See am **DIENSTAG, dem 20. Juni 2023** eine Sitzung betreffend "**Überprüfung Jahresabschluss Immo KG 2022**", "**Kontrolle der zweckmäßigen Verwendung von Gemeindeförderungen - SKD Jepa basko jezero / Errichtung "Valentin Oman-Gedenkstele 2022"**" sowie "**Belegprüfung**" durchgeführt hat.

Die Niederschrift über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 20. Juni 2023 wird vom Berichterstatter den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und bildet als Beilage 1 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

GR. Mag. Markus R e s s m a n n bringt einen Kurzbericht über das Projekt "**Valentin Oman-Gedenkstele**" den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis.

Der Gemeinderat nimmt einstimmig den Bericht des Kontrollausschusses über die am DIENSTAG, dem 20. Juni 2023 durchgeführten Überprüfungen, wie vom Berichterstatter vorgetragen, zur Kenntnis.

GR. Gerhard TANZER erklärt sich zu Tagesordnungspunkt 3) als befangen und verlässt vor Abstimmung den Sitzungssaal.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Kassenkredit:

GR. Gerhard T a n z e r berichtet, dass im Frühjahr 2023 bei der Raiba Arnoldstein-Fürnitz ein Girokonto eröffnet wurde. Primär sollen über dieses Konto Projekte in Fürnitz abgewickelt werden. Für die kurzfristige Zwischenfinanzierung soll auch ein Kassenkredit eingerichtet werden. Der Rahmen soll sich auf eine Million Euro belaufen. Die Höhe des Kassenkredites für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See richtet sich nach den Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes und darf 33 % der Summe des Abschnittes 92 "**öffentliche Abgaben**" des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigen. Dies wäre ein Betrag in Höhe von max. € 4.164.409,56. Nach der Aufstockung um die Million beim neuen Girokonto liegt man mit insgesamt drei Millionen Euro unter dieser Grenze.

Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Einrichtung eines Girokontos und die Aufnahme des Kassenkredites in Höhe von € 1.000.000,00, wie vom Berichterstatter vorgeragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

1. Nachtragsvoranschlag 2023:

GR. Gerhard T a n z e r bringt den § 2 - Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag - der Verordnung, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird, den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis wie folgt:

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:	
Erträge	€ 25.235.700,00
Aufwendungen	€ 25.296.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	- € 61.000,00
(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:	
Einzahlungen	€ 24.585.600,00
Auszahlungen	€ 24.696.600,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	- € 111.000,00

Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt mit 5 : 2 Stimmen vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der V o r s i t z e n d e führt ergänzend aus, dass sich das voraussichtliche Nettoergebnis auf Minus € 61.000,00 beläuft. Ergibt eine Verbesserung von rd. € 800.000,00 gegenüber dem Voranschlag!

Saldo 1 konnte von NULL auf rd. € 90.000,00 gesteigert werden. Mehreinnahmen im Bereich der Kommunalsteuer - wurde auf Vorjahresniveau angepasst (€ 2,4 Mio.) - dennoch nicht übertrieben veranschlagt.

Liquidität wird sich im Vergleich zum Vorjahr kaum verändern, wenn die Zahlen so bleiben, d.h. alle laufenden Auszahlungen und die investiven Vorhaben können finanziert werden, ohne dass es zu einer bzw. nur zu einer geringen Liquiditätsverschlechterung kommt. In Zeiten der Teuerung und steigenden Zinsen sind das gute Neuigkeiten.

Die Kosten für Energie wurden gemäß den Endabrechnungen der Energieversorger und den neuen Akontozahlungen angepasst. Es wurde aber der Vorsicht halber noch eine Reserve berücksichtigt.

Grundstückskauf im ASZ ist bedeckt - ca. € 12.000,00 inkl. Nebenkosten (Vertrag etc.).

Straßenbauvorhaben wurden alle veranschlagt und sind bedeckt!

Investitionsvolumen: € 615.000,00

In der laufenden Straßeninstandhaltung € 30.000,00 mehr auf € 180.000,00. Auszahlungen im Bereich der Gemeindestraßen werden sich auf rd. € 1,2 Mio. belaufen! Ohne Darlehensaufnahmen (bis auf ein inneres Darlehen - das belastet aber den Schuldenstand nicht).

Darlehen des Regionalfonds wurden zurückgezahlt! In Summe € 463.000,00. Am Ende des Jahres belaufen sich Schulden auf € 3,3 Mio. Davon sind rd. € 300.000,00 Wohnbauförderungsdarlehen. Der Rest ist für die VS-Ledenitzen (Rekordzinssatz 0,37 fix).

Bei allen Referenten wurden die Budgetnachträge zum größten Teil erfüllt!

Pensionistentag	Plus € 8.000,00
neue Musikinstrumente	Plus € 7.000,00
Spielplatz Höfling - ursprünglich keine Bedeckung - umgesetzt	Plus € 38.800,00
Dieselförderung für Landwirte	Plus € 10.000,00
Subvention Kindertagesstätte	Plus € 5.000,00
freie Wohlfahrt - Transfer an Private	Plus € 3.000,00

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Gemeinderat e i n s t i m m i g den 1. Nachtragsvoranschlag 2023, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges - Allrad (TLF-A 3000) für die FF-Gödersdorf:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass das geplante Allradfahrzeug als Nachfolger des Tanklöschfahrzeuges der FF-Gödersdorf, speziell für den Brandschutz und Katastrophendienst im gesamten Gemeindegebiet zum Einsatz kommen soll. Dieses ist Bestandteil der rechtsgültigen GAP (Gefahren- und Abwehrplanung) des Landes Kärnten und ist der Ankauf für die obgenannten Einsatzbereiche und die Aufrechterhaltung des Brandschutzes innerhalb der Gemeinde erforderlich. Die Gesamtinvestition gemäß Aufstellung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes beträgt brutto € 409.096,80.

Beschreibung des Fahrzeuges -

MAN TGM 16.290 / 3950 / 4x4 mit insgesamt 16 t höchstzulässiges Gesamtgewicht

Gesamtbruttokosten Fahrzeug	€ 409.096,80
abzüglich Förderung K-LFVB	€ 109.800,00
abzüglich Förderung 5b	€ 51.800,00
abzüglich Förderung Stützpunkt 2	€ 10.600,00
Gesamtkosten Gemeinde	€ 236.896,80

Bedeckung: Budget 2024 - Anschaffung FF Fahrzeuge

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Ankauf des Tanklöschfahrzeuges - Allrad (TLF-A3000) für die FF-Gödersdorf, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Diverse Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten in Kooperation mit dem Straßenbauamt Villach entlang der B85 Rosental Straße im Bereich Latschach:

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass seitens der Landesstraßenverwaltung die Durchführung folgender Maßnahme beabsichtigt ist:

Erneuerung des Fahrbahnbelages auf der B85 Rosentalstraße im o.a. Bereich, wobei hier ein Pilotprojekt mit Einbau einer lärm mindernden Asphaltdecke vorgesehen ist.

Auf Grundlage eines gemeinsamen Ortsaugenscheines mit dem Bürgermeister und Baureferenten wurde festgestellt, dass diverse Sanierungsarbeiten im gegenständlichen Bereich (siehe Luftbild) notwendig sind:

- Instandsetzung der Gehwege und des Radweges in diesem Straßenabschnitt
- Stützbauwerke in Bereichen der Gehwege
- Instandsetzung des Zufahrtsbereiches zur Volksschule
- Instandsetzung bzw. Erneuerung des Kreuzungsbereiches Abzweigung "Karawankenweg"
- Instandsetzung der Busbuchten
- Instandsetzung kleiner Anbindungen
- Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Errichtung eines neuen Gehweges auf einer Länge von ca. 50 Metern
- Grundeinlösen und Gehwegverbreiterungen auf einer Länge von ca. 110 Metern

Die gemeinsame Bauabwicklung im Kooperationsprojekt mit dem Straßenbauamt bedeutet für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See einen wirtschaftlichen Vorteil. Sollten die

Arbeiten zu einem späteren Zeitpunkt, ausgehend von der Gemeinde, im Zuge der Wegerhaltung beauftragt werden, würden die anfallenden Kosten die derzeit geschätzten deutlich übersteigen.



Die Ausschreibung der Arbeiten erfolgte gem. Bundesvergabegesetz durch das Straßenbauamt Villach. Berücksichtigt ist bereits eine 50 % Kostenbeteiligung an den Instandsetzungen der Gehwege, des Radweges sowie der Busbuchten im Ortsgebiet und anderer Bauleistungen gemäß des Kärntner Straßengesetzes durch das Land Kärnten.

Zuordnung	Gesamtvolumen [€]	Gemeindeanteil [€]
Straßenbau inkl. Geh- und Radwege, Einbindungen	746.000	206.000
BT1 (Verlegung der Busbucht, Fahrbahnhaltestelle, etc.)	12.000	6.000
BT2 (Gehwegverbreiterungen, Stützmauern, etc.)	86.000	43.000
BT3 (Stützmauern und Fahrbahn- bzw. Gehwegverbreiterung im Kreuzungsbereich Abzw. Oberaichwald)	36.000	36.000
	880.000	291.000

Sämtliche Versorgungsträger wurden rechtzeitig über das Projekt informiert. Von Seiten der Versorger wird über die gesamte Bauloslänge die Glasfaserinfrastruktur durch die Breitbandinitiative Kärnten verlegt. Durch die Kärnten Netz GmbH erfolgt ein Ausbau der 20kW-Versorgungsleitungen.

Weiters soll auch der Investitions- und Finanzierungsplan für das investive Einzelvorhaben "Generalsanierung B85 Ortsdurchfahrt Latschach", welcher vom Berichterstatter den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird, beraten und beschlossen werden.

Bedeckung: anteilmäßig aus KIP-Mittel, Mülldeponierücklage und BZ

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die diversen Sanierungsarbeiten entlang der B85 "Rosental Straße" im Bereich Latschach in Kooperation mit dem Straßenbauamt Villach im Zuge der Erneuerung des Fahrbahnbelages um ca. brutto € 291.000,00 sowie den

dazugehörigen Investitions- und Finanzierungsplan für das investive Einzelvorhaben "Generalsanierung B85 Ortsdurchfahrt Latschach", wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Diverse Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten in Kooperation mit dem Straßenbauamt Villach im Kreuzungsbereich Ferlacher Straße / St. Martiner Straße in Ledenitzen:

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass seitens der Landesstraßenverwaltung die Durchführung folgender Maßnahme im Zuge der Erneuerung des Fahrbahnbelages beabsichtigt ist.

Auf Grundlage eines gemeinsamen Ortsaugenscheines mit dem Straßenbauamt wurde festgestellt, dass diverse Sanierungsarbeiten im gegenständlichen Bereich (siehe Luftbild) notwendig sind:

- Instandsetzung der Gehwege und des Radweges in diesem Straßenabschnitt
- Instandsetzung der Busbuchten

Die gemeinsame Bauabwicklung im Kooperationsprojekt mit dem Straßenbauamt bedeutet für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See einen wirtschaftlichen Vorteil. Sollten die Arbeiten zu einem späteren Zeitpunkt, ausgehend von der Gemeinde, im Zuge der Wegerhaltung beauftragt werden, würden die anfallenden Kosten die derzeit geschätzten deutlich übersteigen.



Die Ausschreibung der Arbeiten erfolgte gem. Bundesvergabegesetz durch das Straßenbauamt Villach. Der Billigstbieter ging mit einer Angebotssumme für den Gemeindeanteil von brutto € 38.000,00 hervor. Hinzu kommen brutto ca. € 10.000,00 für die Verlegung der Busbucht auf die Fahrbahn L54.

Berücksichtigt ist bereits eine 50 % Kostenbeteiligung an den Instandsetzungen der Gehwege, des Radweges sowie der Busbuchten im Ortsgebiet durch das Land Kärnten. Sämtliche Versorgungsträger wurden rechtzeitig über das Projekt informiert.

Bedeckung: anteilmäßig aus KIP Mittel, Mülldeponierücklage und BZ

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die diversen Sanierungsarbeiten im Kreuzungsbereich "Ferlacher Straße" / "St. Martiners-Straße" in Ledenitzen in Kooperation mit dem Straßenbauamt Villach im Zuge der Erneuerung des Fahrbahnbelages um geschätzt brutto ca. € 48.000,00, wie vom Berichtersteller vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Unentgeltliche Grundabtretung, Zl.: 09-B-085125-24-2023, im Zuge des Kooperationsprojektes mit dem Straßenbauamt Villach:

VM. Ing. Alexander Linder berichtet, dass über die nachfolgende unentgeltliche Grundabtretung im Zuge des Kooperationsprojektes mit dem Straßenbauamt Villach entlang der B85 "Rosental Straße", in etwa zwischen Str-km 9,10 und Str-km 10,00, im sogenannten Bau-los "Ortsdurchfahrt Latschach" beraten und beschlossen werden soll.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 9
Kompetenzzentrum Straßen und Brücken
Unterabteilung 9 V – Vermessung,
Grundmanagement und Objektprüfung
Flatschacher Straße 70
9020 Klagenfurt am Wörthersee

LAND  KÄRNTEN

5.0

zu Zahl: 09-B-085125/24-2023

GRUNDABTRETUNGSVEREINBARUNG (UNENTGELTLICHE GRUNDÜBERTRAGUNG)

abgeschlossen zwischen:

1. der **Marktgemeinde Finkenstein**, per Adresse: Marktstraße 21, 9584 Finkenstein am Faaker See, diese anlässlich der gegenständlichen Grundtransaktion vertreten durch den Bürgermeister, Herrn **Christian POGLITSCH**, in weiterer Folge als übertragende Vertragspartei auch kurz: „**Liegenschaftseigentümerin**“, und
2. dem **Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung)**, per Adresse: 9020 Klagenfurt, Flatschacher Straße 70, dieses vertreten durch den Leiter der Unterabteilung 9 V – Vermessung, Grundmanagement und Objektprüfung des Amtes der Kärntner Landesregierung, Herrn Mag. Rainer **ADELBRECHT**, in weiterer Folge als übernehmende Vertragspartei auch kurz: „**Land**“

wie folgt:

Präambel

Das Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung) beabsichtigt - in Kooperation mit der Standortgemeinde Marktgemeinde Finkenstein - die **B 85 Rosental Straße** in etwa zwischen Str-km **9,10** und Str-km **10,00** im sogenannten **Baulos: „Ortsdurchfahrt Latschach“** auszubauen, im Konkreten straßenbaulich einen Ausbau im Bestand vorzunehmen und damit diese Straßenanlage auch in diesem Abschnitt an den heutigen straßenbautechnischen Stand der Technik und Wissenschaft sowie der Verkehrssicherheit anzupassen. Dabei ist auch die Erweiterung und Verlängerung von nördlich der Landesstraße gelegenen, gemäß § 5 Kärntner Straßengesetz 2017 - K-StrG 2017 einen Bestandteil der öffentlichen Straße darstellenden Gehsteig- und Gehweganlagen vorgesehen. Zu diesem Zweck ist unter anderem die Inanspruchnahme von im Eigentum (öffentliches Gut) der Marktgemeinde Finkenstein befindlichen Grundstücks(teil)flächen erforderlich.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses privatrechtlichen Vertrages ist eine rechtsverbindliche Regelung zwischen den angeführten Vertragsparteien über den **unentgeltlichen** Erwerb von im Eigentum der Liegenschaftseigentümerin stehenden Grundstücks(teil)flächen (**Öffentliches Gut**) durch das Land zum Zwecke des Straßen(aus)baues.

Der rechtsverbindliche Abschluss dieser Vereinbarung ermöglicht dem Land eine Grundinanspruchnahme für den Straßenbau ohne Durchführung bzw. in Abwendung eines diesbezüglich unmittelbar drohenden behörd-

lichen Eingriffs (Enteignungsverfahren nach dem Kärntner Straßengesetz) bzw. ersetzt dieser Vertrag eine solche behördliche Zwangsmaßnahme und ist die Marktgemeinde Finkenstein als Übergeberin zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Vertrages in Kenntnis über diesen Rechtsumstand.

II. Inhalt und Umfang der Grundabtretung

Die **Marktgemeinde Finkenstein**, per Adresse: Marktstraße 21, 9584 Finkenstein am Faaker See, als grundbücherliche Alleineigentümerin der Grundbuchseinlage-Zahl: **760**, Katastralgemeinde **75426 Latschach am Faakersee**, damit unter anderem auch des Grundstückes Nr. **1143** tritt und übergibt dem Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung) aus dieser Grundbuchseinlage auf Basis des Grundeinlöseplanes im Maßstab 1 : 500 des Amtes der Kärntner Landesregierung, Unterabteilung 9 V - Vermessung, Grundmanagement und Objektprüfung vom 26. April 2023, Geschäftszahl: 09-B-085125/2023, die nachstehend aufgelistete Grundstücks(teil)fläche zu den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen samt allem rechtlichen und faktischen Zubehör **kosten- und lastenfrei** ab und bewilligt in Einem ausdrücklich, dass diese Grundfläche für Zwecke des Straßen(aus)baues vom Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung) in Besitz genommen werden kann.

Das Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung) übernimmt die den Gegenstand dieser Grundtransaktion bildende Liegenschafts(teil)fläche in sein Alleineigentum.

Grundstück Nr.	in der Natur vorgefundene Kultur	abgetretene Fläche in m ²
1143	Straßen- bzw. Weganlage	10
Summe		10

Die abgetretene Fläche ist hinsichtlich der genauen m²-Anzahl vereinbarungsgemäß zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Vertrages insofern unbestimmt, als das schlussendlich exakte Ausmaß der Flächeninanspruchnahme durch die tatsächlich in der Natur zur Ausführung gelangte Baumaßnahme bestimmt wird und gilt somit vereinbart, dass die definitive Flächenbestimmung auf Grundlage der vom Land Kärnten zu beauftragenden und auf seine Kosten von einem Befugten oder durch eigene hierzu befugte Organe durchzuführenden katastralen Endvermessung zu erfolgen hat.

III. Grundbucheintragung - Aufsandungserklärung

Die **Marktgemeinde Finkenstein**, per Adresse: Marktstraße 21, 9584 Finkenstein am Faaker See, als grundbücherliche Alleineigentümerin der Grundbuchseinlage-Zahl: **760**, Katastralgemeinde **75426 Latschach am Faakersee**, damit unter anderem auch des Grundstückes Nr. **1143**, erteilt ferner mit der Unterschrift unter diesem Vertrag ausdrücklich und unwiderruflich die Einwilligung, dass neben dem Eigentums- und Besitzübergang jedenfalls auch sämtliche für die Abwicklung und grundbücherliche Einverleibung dieser Grundtransaktion bzw. den damit verbundenen Rechtsübergang erforderlichen Grundbuchshandlungen vorgenommen werden können, damit eine Abschreibung aus der angeführten Grundbuchseinlage und Zuschreibung der abgekauften, in der Bezug habenden Vermessungsurkunde (Grundeinlöseplan/katastrale Endvermessung) dargestellten Grundstücks(teil)fläche zum Bezug habenden Straßengrundstück grundbücherlich erfolgen oder eine neue Grundbuchseinlage hierfür eröffnet werden kann und ausdrücklich die Zustimmung, dass hierauf zu Gunsten des **Landes Kärnten (Landesstraßenverwaltung)** das Eigentumsrecht im Grundbuch einverleibt werden kann.

Grundstück Nr.	in der Natur vorgefundene Kultur	abgetretene Fläche in m ²
1143	Straßen- bzw. Weganlage	10
Summe		10

In Einem verpflichtet sich die Liegenschaftseigentümerin explizit, durch ihre zuständigen Organe alle für die Herstellung der Grundbuchsordnung notwendigen Urkunden und Unterlagen den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes entsprechend zu unterfertigen. Die diesbezüglich aus einer allfällig notwendigen Unterschriftenbeglaubigung resultierenden Kosten sind vom Land zu tragen bzw. bei Vorleistung zu ersetzen.

Die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages und damit die Herstellung der durch diese bedingten neuen Grundbuchsordnung obliegt dem Land.

IV. Unentgeltlichkeit der Grundabtretung

Zwischen den Vertragsparteien wird in Ansehung des Umstandes, dass die die Grundlage dieses Vertrages bildende Straßenbaumaßnahme im beiderseitigen und auch öffentlichen Interesse gelegen ist, ausdrücklich die Unentgeltlichkeit dieser Grundtransaktion vereinbart.

§ 6 Abs. 2 Kärntner Straßengesetz 2017 – K-StrG 2017 normiert in diesem Zusammenhang für die jeweiligen Straßenerhalter verbindlich, dass für den Fall, dass aufgelassene öffentliche Straßen oder wenn Teile solcher Straßen zu öffentlichen Straßen einer anderen Straßengruppe (§ 3 leg. cit.) erklärt werden, diese für diesen Zweck kostenlos zu überlassen sind.

V. Kosten, Gebühren und Steuern

Sämtliche Kosten und Gebühren der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages trägt bzw. übernimmt das Land. Desgleichen obliegt dem Land die Bewerkstellung bzw. Veranlassung und diesbezügliche Kostentragung der aus der Vermarkung, den allgemeinen Vermessungsarbeiten und der katastralen Endvermessung resultierenden Kosten.

Der rechtsverbindliche Abschluss dieser Vereinbarung ermöglicht dem Land eine Grundinanspruchnahme für den Straßenbau ohne Durchführung bzw. in Abwendung eines diesbezüglich unmittelbar drohenden behördlichen Eingriffs (Enteignungsverfahren nach dem Kärntner Straßengesetz) bzw. ersetzt dieser Vertrag eine solche behördliche Zwangsmaßnahme und ist die Marktgemeinde Finkenstein als Übergeberin zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Vertrages in Kenntnis über diesen Rechtsumstand.

Aus diesem Grund greift der Ausnahmetatbestand des § 30 („Private Grundstücksveräußerungen“) Abs. 2 Ziffer 3. Einkommensteuergesetz 1988 – EstG 1988 und besteht für die Liegenschaftseigentümerin keine Verpflichtung zur Leistung/Abfuhr der Immobilienertragssteuer (ImmoEst) gegenüber dem Finanzamt.

Aus demselben Grund liegt auf Basis der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Ziffer 8 Grunderwerbsteuergesetz 1987 – GrEstG 1987 für das Land eine Steuerbefreiung hinsichtlich der Abfuhr der Grunderwerbsteuer (GrEst) vor.

Da jedoch eine Grundtransaktion, auch für den Fall des Nicht-Vorliegens einer Steuerpflicht hinsichtlich GrEst und/oder ImmoEst im Einzelfall (Ausnahmetatbestand), immer von einem Parteienvertreter (Notar oder Rechtsanwalt) in Einem, d.h. gemeinsam beim zuständigen Finanzamt anzumelden sind, vereinbaren die Vertragsparteien, dass diese Anmeldung(en) im Auftrag und auf Kosten des Landes durch einem vom Land zu bestimmenden bzw. auf seine Kosten zu beauftragenden befugten Parteienvertreter im Namen und Auftrag der jeweiligen Vertragspartei, damit bevollmächtigt, vorgenommen werden können.

Die Errichtung dieses Vertrages wird durch Organe des Landes bewerkstelligt und entspringen dadurch keine Kosten.

VI. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1.

Das Land bzw. die Organe der Landesstraßenverwaltung und/oder von diesem beauftragte Dritte dürfen mit allfälligen Vorarbeiten jeder Art sowie den eigentlichen Bauarbeiten auf der gekauften Grundstücks(teil)fläche sofort beginnen.

2.

Wird oder ist für die Realisierung das den Hintergrund dieses Vertrages bildenden Straßenbauvorhaben, aus welchen Gründen auch immer, ein behördliches (Bewilligungs-)Verfahren (z.B. Straßen- und/oder Verkehrsrecht, Wasserrecht, Forstrecht, usw.) durchzuführen, erklärt die Liegenschaftseigentümerin explizit mit Unterfertigung dieses Vertrages hinsichtlich des diesbezüglichen Antragsgegenstandes in einem, ohne dem Begehren und/oder der Inanspruchnahme weiterer (Gegen-)Leistungen, die rechtsverbindliche Zustimmung und Einwilligung zu erteilen und die in diesem Zusammenhang gegebenenfalls erforderlichen Unterschriften ohne Weiteres zu leisten.

3.

Dieser Vertrag wird mit dem Zeitpunkt der Unterfertigung durch die Vertragsparteien rechtsverbindlich.

4.

Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei dem Land die eine originalunterfertigte Ausfertigung (Urschrift) ausgefolgt und die zweite Urschrift für die Liegenschaftseigentümerin bestimmt ist.

5.

Jede Änderung und/oder Ergänzung dieses Übereinkommens bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit uneingeschränkt der Schriftform und ist von allen Vertragspartnern erneut rechtsgültig zu unterfertigen.

6.

Ist eine Bestimmung dieses Übereinkommens ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar oder wird diese nachträglich ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar, so wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung gilt zwischen den Parteien dieses Übereinkommens eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

7.

Für alle aus diesem Übereinkommen entspringenden Rechtsstreitigkeiten, für die nicht kraft Gesetzes eine Gerichtsvereinbarung ausgeschlossen ist, gilt das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt vereinbart.

8.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die aus dieser Vereinbarung entspringenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger vollinhaltlich zu übertragen und den jeweiligen anderen Vertragspartner aus diesem Rechtsgrund klag- und schadlos zu halten.

VII. Besondere Vertragsbestimmungen

Erfordernis eines Gemeinderatsbeschlusses

Soweit für die Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung ein Beschluss des Gemeinderates nach der Sach- und Rechtslage erforderlich ist, verpflichtet sich die Liegenschaftseigentümerin im Innenverhältnis die erforderlichen Verfügungen (Beschlüsse) zu fassen und das Land über dessen Ergebnis in rechtsgültiger Form (Erfordernisse der K-AGO: Unterschrift des Bürgermeisters sowie je eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes und Gemeinderates, Rundsiegel, etc.) schriftlich zu informieren.

Die gegenständliche Grundtransaktion wird somit unter der Bedingung der nachträglichen Zustimmung des Gemeinderates abgeschlossen.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die unentgeltliche Grundabtretungsvereinbarung im Zuge des Kooperationsprojektes mit dem Straßenbauamt Villach entlang der B85 "Rosentalstraße" - Ortsdurchfahrt Latschach -, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Straßenpolizeiliche Maßnahme, Geschwindigkeitsbeschränkung 50, für einen Bereich der "Industriestraße" in Fürnitz:

VM. Ing. Alexander Linder berichtet, dass über die straßenpolizeiliche Maßnahme, Zl.: 030/DIKel/stvo-50-Ind, Geschwindigkeitsbeschränkung 50, für einen Bereich der "Industriestraße" in Fürnitz beraten und beschlossen werden soll.



MARKTGEMEINDE FINKENSTEIN AM FAAKER SEE

Marktstraße 21, 9584 Finkenstein

www.finkenstein.gv.at | finkenstein@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom xx.xx.2023, Zl.: 030/DIKel/stvo-50-Ind, mit welcher nachstehende straßenpolizeiliche Maßnahmen für einen Bereich der Industriestraße in Fürnitz in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See erlassen werden:

Gemäß §§ 43 Abs. 1a und 44 Abs. 1, in Verbindung mit § 94d Z. 4 lit. d, der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/2022, wird verordnet:

§ 1

Für den Verlauf der Verbindungsstraße, Industriestraße inkl. Abzweigungen in Fürnitz, von der Parzelle 1188/6 KG 75413 Fürnitz (westliches Parzelleneck) bis zur Parzelle 622/3 KG 75413 Fürnitz (nordöstliches Parzelleneck), entsprechend Planbeilage, wird verfügt:

Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 in beiden Fahrtrichtungen.



§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch die Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen:

Verbotszeichen gemäß § 52 Zif. 10 a bzw. b der StVO 1960 "GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) 50" bzw. "ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) 50" an den im § 1 lit. a festgelegten Stellen.

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 der StVO 1960 geahndet.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die straßenpolizeiliche Maßnahme für einen Bereich der "Industriestraße" in Fürnitz, Geschwindigkeitsbeschränkung 50, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Straßenpolizeiliche Maßnahme, Geschwindigkeitsbeschränkung 30, für die "Alte Rosentalstraße" in Fürnitz:

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass über die straßenpolizeiliche Maßnahme, Geschwindigkeitsbeschränkung 30, für die "Alte Rosentalstraße" in Fürnitz beraten und beschlossen werden soll.



MARKTGEMEINDE FINKENSTEIN AM FAKKER SEE
Marktstraße 21, 9584 Finkenstein
www.finkenstein.gv.at | finkenstein@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom xx.xx.2023, Zl.: 030/DIKel/stvo-30-aros, mit welcher nachstehende straßenpolizeiliche Maßnahmen für die Alte Rosentalstraße in Fürnitz in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See erlassen werden:

Gemäß §§ 43 Abs. 1a und 44 Abs. 1, in Verbindung mit § 94d Z. 4 lit. d, der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/2022, wird verordnet:

§ 1

Für den gesamten Verlauf der Verbindungsstraße, Alte Rosentalstraße in Fürnitz, Parzelle 1188/6 KG 75413 Fürnitz, entsprechend Planbeilage, wird verfügt:

Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 in beiden Fahrtrichtungen.



§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch die Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen:

Verbotszeichen gemäß § 52 Zif. 10 a bzw. b der StVO 1960 "GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) 30" bzw. "ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) 30" an den im § 1 lit. a festgelegten Stellen.

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 der StVO 1960 geahndet.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die straßenpolizeiliche Maßnahme für die "Alte Rosentalstraße", Geschwindigkeitsbeschränkung 30, wie vom Berichtstatter vorge-
tragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Straßenpolizeiliche Maßnahme, Zonenbeschränkung 30,
für einen Teilbereich der Ortschaft Ledenitzen:

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass über die straßenpolizeiliche Maßnahme, Zonenbeschränkung 30, für einen Teilbereich der Ortschaft Ledenitzen in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See beraten und beschlossen werden soll.



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom xx.xx.2023, Zl.: 030/DIKel/stvo-z30-led, mit welcher nachstehende straßenpolizeiliche Maßnahmen, **Zonenbeschränkung 30**, für einen Teilbereich der Ortschaft Ledenitzen in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See erlassen werden:

Gemäß §§ 43 Abs. 1a und 44 Abs. 1, in Verbindung mit § 94d Z. 4 lit. d, der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/2022, wird verordnet:

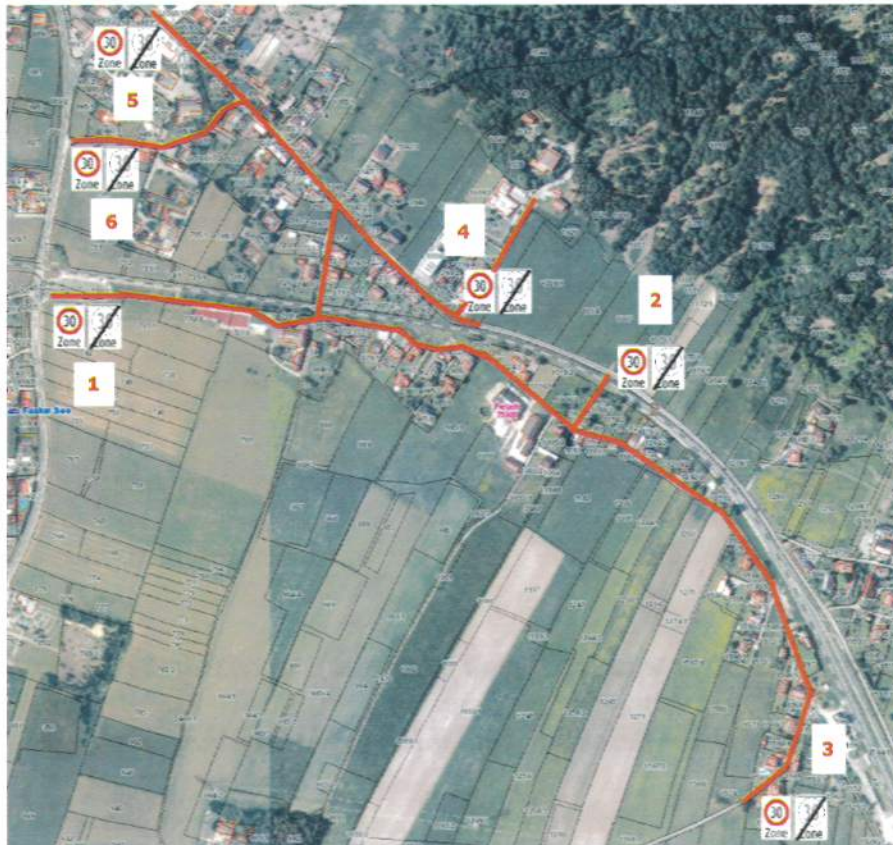
§ 1

In der Zone, die durch nachstehende Straßen

1. Mittagskogelweg - von der Kreuzung B84 Egger Straße und Mittagskogelweg
2. Mittagskogelweg - von der Kreuzung Ferlacher Straße und Mittagskogelweg
3. Kapellenweg - von der Parzelle 1559 KG 75305 Ferlach (nordwestliches Parzelleneck)
4. Ferlacher Straße - von der Parzelle 1031 KG 75305 Ferlach (südöstliches Parzelleneck)
5. Ferlacher Straße - von der Kreuzung L54 St. Martiner Straße und Denkmalweg/Ferlacher Straße
6. Denkmalweg - von der Kreuzung B84 Egger Straße und Denkmalweg

abgegrenzt wird, entsprechend Planbeilage, wird verfügt:

Zonenbeschränkung 30.



§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch die Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen:

Verbotszeichen gemäß § 52 Zif. 11 a bzw. b der StVO 1960 "ZONENBESCHRÄNKUNG 30" bzw. "ENDE EINER ZONENBESCHRÄNKUNG 30" an den im § 1 festgelegten Stellen.

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 der StVO 1960 geahndet.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die straßenpolizeiliche Maßnahme für Teilbereiche der Ortschaft Ledenitzen, Zonenbeschränkung 30, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Straßenpolizeiliche Maßnahme, Verordnung einer Wohnstraße,
für die "Kronig-Siedlung" in St. Job:

VM. Ing. Alexander Linder berichtet, dass über die straßenpolizeiliche Maßnahme, Verordnung einer Wohnstraße für die "Kronig Siedlung" in St. Job in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See beraten und beschlossen werden soll.



MARKTGEMEINDE FINKENSTEIN AM FAKKER SEE
Marktstraße 21, 9584 Finkenstein
www.finkenstein.gv.at | finkenstein@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom xx.xx.2023, Zl.: 030/DIKel/stvo-ws-stjob, mit welcher nachstehende straßenpolizeiliche Maßnahmen für die Verbindungsstraße, **Parzelle 402/2 KG 75423 Korpitsch, im Ortsbereich von St. Job** in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See erlassen werden: Gemäß §§ 43 Abs. 1a und 44 Abs. 1, in Verbindung mit § 94d Z. 4 lit. d, der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/2022, wird verordnet:

§ 1

Für den gesamten Verlauf der **Verbindungsstraße, Parzelle 402/2 KG 75423 Korpitsch, im Ortsbereich von St. Job**, entsprechend Planbeilage, wird eine **Wohnstraße** verfügt.



§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch die Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen:

Verbotszeichen gemäß § 53 Zif. 9 lit. c bzw. lit. d der StVO 1960 "WOHNSTRASSE" bzw. "ENDE DER WOHNSTRASSE" an den im § 1 festgelegten Stellen.

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 der StVO 1960 geahndet.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die straßenpolizeiliche Maßnahme für die "Kronig-Siedlung" in St. Job, Verordnung einer Wohnstraße, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

Straßenpolizeiliche Maßnahme, Verordnung einer Wohnstraße,
für einen Bereich der "Bachstraße" in Faak am See:

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass über die straßenpolizeiliche Maßnahme, Verordnung einer Wohnstraße für einen Bereich der "Bachstraße" in Faak am See in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See beraten und beschlossen werden soll.



MARKTGEMEINDE FINKENSTEIN AM FAAKER SEE

Marktstraße 21, 9584 Finkenstein

www.finkenstein.gv.at | finkenstein@ktn.gde.at

Verordnung

des **Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See** vom **xx.xx.2023**, Zl.: **030/DIKel/stvo-ws-bast**, mit welcher nachstehende straßenpolizeiliche Maßnahmen für die Verbindungsstraße, **Parzelle 895/10 KG 75410 Faak, im Ortsbereich von Faak am See**, in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See erlassen werden:

Gemäß §§ 43 Abs. 1a und 44 Abs. 1, in Verbindung mit § 94d Z. 4 lit. d, der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/2022, wird verordnet:

§ 1

Für den gesamten Verlauf der **Verbindungsstraße, Parzelle 895/10 KG 75410 Faak, im Ortsbereich von Faak am See**, entsprechend Planbeilage, wird eine **Wohnstraße** verfügt.



§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch die Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen:

Verbotszeichen gemäß § 53 Zif. 9 lit. c bzw. lit. d der StVO 1960 "WOHNSTRASSE" bzw. "ENDE DER WOHNSTRASSE" an den im § 1 festgelegten Stellen.

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 der StVO 1960 geahndet.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die straßenpolizeiliche Maßnahme für einen Bereich der "Bachstraße" in Faak am See, Verordnung einer Wohnstraße, wie vom Be-richterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 14) der Tagesordnung:

Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für die Parz. 677/1, KG 75426 Latschach:

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass im Zuge der Umwidmung, Ordnungs-Nr. 3a-e/2014 - Umwidmung der Parz. 677/1, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 727 m², vom Grundeigentümer mit der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eine privatwirtschaftliche Vereinbarung gem. § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 2005, idgF, über die widmungsgemäße Verwendung der Grundstücksflächen innerhalb von 5 Jahren, ab Rechtskraft der Umwidmung, abgeschlossen wurde.

Die Parz. 677/1 wurde an den Antragsteller Daniel **NEL** verkauft und damit wurde die privatwirtschaftliche Maßnahme überbunden. Als Sicherstellung wurde am 23.07.2019 ein Sparbuch im Wert von € 5.816,00 am Gemeindeamt hinterlegt. Die Frist für die widmungsgemäße Bebauung endete ursprünglich am 26.08.2021 - wurde aber auf Antrag (21.05.2021) des Eigentümers mittels Gemeinderatsbeschluss um zwei Jahre verlängert (Frist neu: 26.08.2023). Mit Schreiben vom 08.05.2023 wurde erneut eine Erstreckung der Frist beantragt wie folgt:

WG: Bauverpflichtung Parzelle 677/1 - KG Latschach

Sehr geehrte Frau Tschernjak,

Wir möchten die Gemeinde Finkenstein nochmals um eine Verlängerung unserer Bauverpflichtung bitten. Bezugnehmend auf mein voriges Schreiben (21.05.2021) muss ich leider eingestehen, dass wir seitdem wenig erreicht haben. Ende 2022 haben wir endlich einen Kredit bekommen und sind seitdem fleißig am Verhandeln und Planen. Anbei finden Sie den aktuellen Planungsstand. Ich werde Ihre Zeit nicht mit Ausreden für die Verzögerungen verschwenden: Ich bitte aber um Ihr Verständnis. Wir hoffen, dass Sie uns in dieser Angelegenheit helfen können. Ich stelle mich gerne für jede Frage zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Daniel Nel

Von Seiten des Bauamtes wird angemerkt, dass als Rechtsgrundlage für die Vereinbarung einer Bebauungsverpflichtung § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz (K-GplG 1995), in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl.: RO-367/4/1997, mit der dazugehörigen Erläuterung für privatwirtschaftliche Maßnahmen der Gemeinden im Bereich der örtlichen Raumplanung dient. Eine **einmalige** Verlängerung der Vereinbarung ist laut § 22 K-GplG 1995, in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl.: RO-367/4/1997, möglich.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, den Antrag, wie vorgetragen, negativ zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Ablehnung des Ansuchens um Fristerstreckung der privatwirtschaftlichen Maßnahme (Bebauungsverpflichtung) für die Parz. 677/1, KG 75426 Latschach (Frist neu 26.08.2025), wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 15) der Tagesordnung:

Grenzarrondierung im Bereich der "Feldgasse" in Faak am See, öffentl. Parz. 1011/4, KG 75410 Faak, gem. § 15 LiegTeilG:

VM. Ing. Alexander Linder berichtet, dass von Amts wegen vorgeschlagen wird, 27 m² der öffentlichen Wegparz. 1011/4, KG 75410 Faak, der Parz. 1013/1, KG 75410 Faak, welche sich im Privateigentum befindet, zuzuschlagen. Aufgrund einer vorangegangenen Grundabtretung der ggs. Fläche in das öffentliche Gut, der vorherrschenden Straßenbreite und um den Gleichheitsgrundsatz gerecht zu werden, soll die Grenzarrondierung gem. Plan des Vermessungsbüros DI Thalmann, GZ 566/2023 vom 24.05.2023, und der nachfolgend angeführten Übersichtstabelle erfolgen.

Übersichtstabelle:

Trennstück 1: 27 m² - Auflassung öffentl. Gut (Entwidmung aus dem Gemeingebrauch)
Zuwachs Parz. 1013/1, KG 75410 Faak

Die Kundmachung über die Auflassung des öffentlichen Gutes erfolgt in der Zeit vom 27.05.2023 bis 24.06.2023. Die Entbehrlichkeit der gegenständlichen Fläche aus dem öffentlichen Gut ist aus Sicht des Bauamtes gegeben.

Die Veranlassung der Vermarkung, Vermessung und der grundbücherlichen Durchführung respektive der Durchführung des Verfahrens gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz erfolgt durch die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See. Des Weiteren sind alle im Zuge der Durchführung der Grundabtretung entstehenden Kosten durch diese zu tragen.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die ggs. Grenzarrondierung kosten- und lastenfrei hinsichtlich des Trennstückes 1 lt. dem zugrundeliegenden Teilungsplan und Übersichtstabelle

***Trennstück 1: 27 m² - Auflassung öffentl. Gut (Entwidmung aus dem Gemeingebrauch)
Zuwachs Parz. 1013/1, KG 75410 Faak,***

bzw. gemäß der nachfolgenden Verordnung nach § 15 LiegTeilG, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 29. Juni 2023, Zl.: 030/st/VO312, über die Übernahme von Grundstücken oder Grundstücksteilen in das öffentliche Gut, Widmung zum Gemeingebrauch, und über die Auflösung von öffentlichen Wegen oder Wegteilen, Entwidmung aus dem Gemeingebrauch, und Ausscheidung aus dem öffentlichen Wegenetz der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Gemäß §§ 2 und 6 des Kärntner Straßengesetzes - K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, idgF, wird verordnet:

§ 1

Auflösung von öffentlichem Gut und Übernahme in das öffentliche Gut

Aufgrund der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Helmuth Thalmann vom 24.05.2022, GZ.: 566/2023, KG 75410 Faak, ist die Übernahme in das öffentliche Gut, Widmung zum Gemeingebrauch, und die Auflösung von öffentlichem Gut, Entwidmung aus dem Gemeingebrauch, gemäß des Teilungsausweises durchzuführen. Der von Dipl.-Ing. Helmuth Thalmann beiliegende Teilungsausweis (*Anhang A*) und Teilungsplan (*Anhang B*) der Vermessungsurkunde GZ.: 566/2023, KG 75410 Faak, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

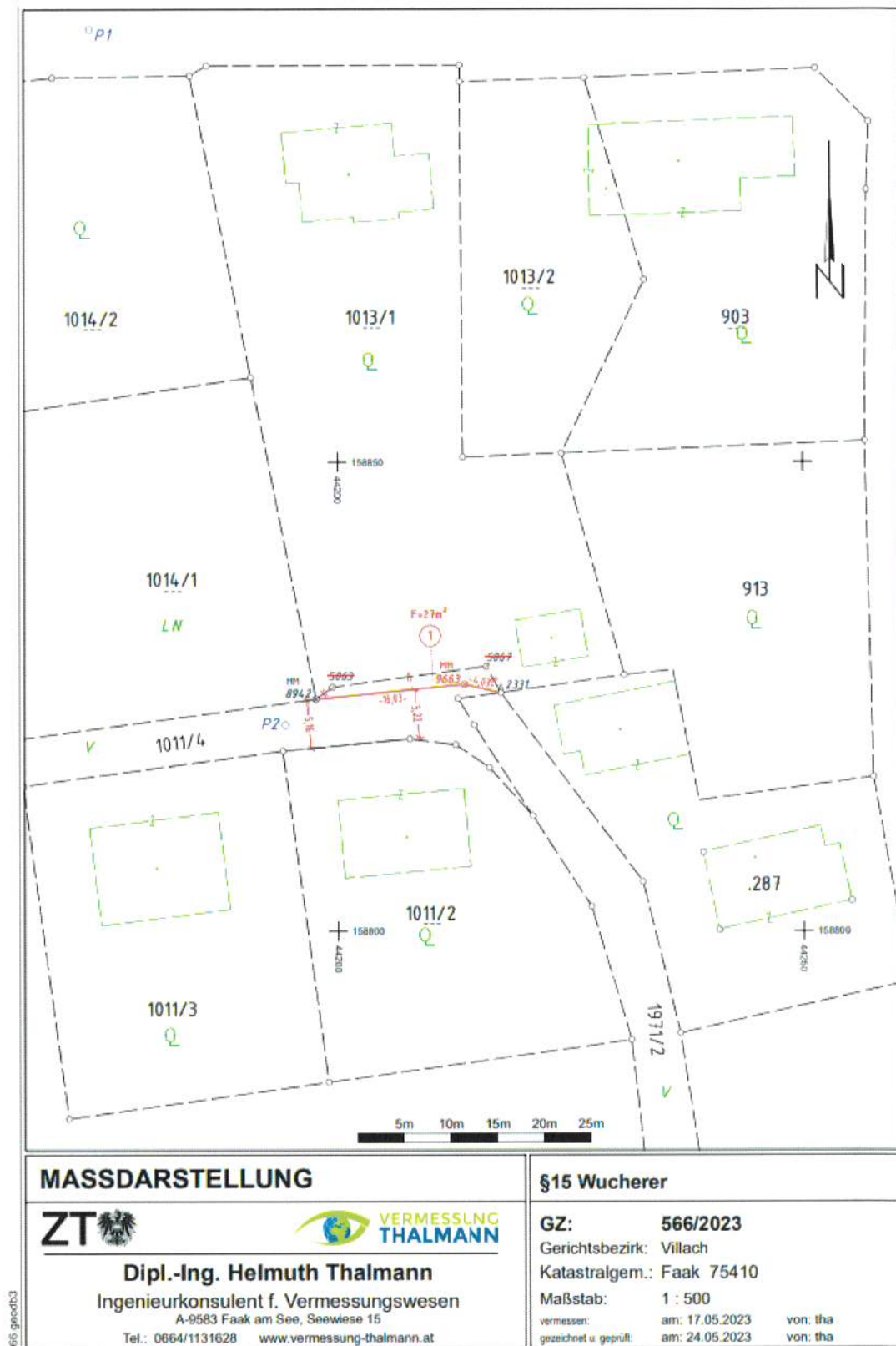
§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Anhang A: Teilungsausweis

DI Helmuth Thalmann		GZ: 566/2023		Vermessungsamt Villach	
Seewiese 15		Teilungsausweis		Gerichtsbezirk: Villach	
9583 Faak am See				KG Name: Faak	
0664/113/1628				KG Nummer: 75410	
Datum der Vermessung: 17.05.2023		Plandatum: 24.05.2023		Seite: 1	
				Mappenblätter:	
Stand vor der Teilung					
EZ	Gst.Nr.	B.A.	Fläche	B	Eigentümer
733	1011/4	SB1	7 09	o	Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See (Öffentliches Gut) 1/1 Marktstr. 21 9584 Finkenstein am Faaker See
555	1013/1 G	Ges. BF1 GT1	18 26 1 70 16 56	o	Wucherer Karl geb. 09.04.1956, 1/1 Kornweg 5 9583 Faak am See
Summe vor der Teilung			25 35		
Teilung					
GstNr	geteilt	Ber.	Fläche	verteilt mit	
1011/4	1	o	27		
	Restfl.		6 82		
Stand nach der Teilung					
EZ	Gst.Nr.	B.A.	Fläche	RD	B
555	1013/1 G	Ges. BF1	18 53 1 70		Ro Wucherer Karl geb. 09.04.1956, 1/1 Kornweg 5 9583 Faak am See
733	1011/4	Ges.	6 82		Ro Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See (Öffentliches Gut) [Redacted]
Summe nach der Teilung					
			25 35		
Abkürzungen der B.A.: BF1...Bauf. Gebäude, BF2...Bauf. Nebent., LN1...Landw. Feld/Wiese, LN2...Landw. kult. Areal, LN3...Landw. verbuscht, GT1...Gärten, WG1...Weingärten, ALPE1...Alpen, WLD1...Wald Wälder, WLD2...Wald Krummholz, WLD3...Wald Forstst., GE1...Wasser fließend, GE2...Wasser stehend, GE3...Wasser Randf., GE4...Wasser Feuchtg., SB1...Sonst. Straßen, SB2...Sonst. Schienen, SB3...Sonst. Randf., SB4...Sonst. Parkplätze, SB5...Sonst. Betriebst., SB6...Sonst. Deponien, SB7...Sonst. Freizeitf., SB8...Sonst. Friedhöfe, SB9...Sonst. Fels/Ger., SB10...Sonst. ger. Veget., SB11...Sonst. Gletscher rechtl. Zusatzinformationen: RWG...rechtlich Weingärten, RKWG...rechtlich kein Weingärten, RWLD...rechtlich Wald, RNWLD...rechtlich nicht Wald					



Zu Punkt 16) der Tagesordnung:

Tarife für die schulische Tagesbetreuung (GTS) 2023/24:

1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela Baumgartner berichtet, dass es im Schuljahr 2023/24 voraussichtlich sieben GTS-Gruppen an den Volksschulstandorten Fürnitz, Finkenstein, Latschach und Ledenitzen geben wird.

Aufgrund der am 22.05.2023 vorgelegten Kalkulation der Kinderbetreuung Kleeblatt GmbH auf Basis der angemeldeten Kinder (ca. 180), der zu erwartenden Förderungen durch Bund und Land sowie der Teuerung und den Personal-, Betriebs- und Verpflegungskosten ergeben sich für das kommende Schuljahr folgende Tarife:

Tarif GTS Standorte	Betreuungskosten/ Monat	Verpflegungskosten/ Monat	Kosten/Monat
5 Tage/Woche	€ 70,00	€ 140,00	€ 210,00
4 Tage/Woche	€ 56,00	€ 112,00	€ 168,00
3 Tage/Woche	€ 42,00	€ 84,00	€ 126,00
2 Tage/Woche	€ 28,00	€ 56,00	€ 84,00
1 Tag/Woche	€ 14,00	€ 28,00	€ 42,00

Der Bastelbeitrag wurde mit € 20,00 pro Kind/Jahr kalkuliert.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Tarife für die schulische Tagesbetreuung (GTS) für das Schuljahr 2023/24, wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 17) der Tagesordnung:

Vergabe des Personentransportes für Volksschul- und Kindergartenkinder für das Schuljahr 2023/24:

1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela Baumgartner berichtet, dass die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See den Personentransport für Volksschul- und Kindergartenkinder (in weiterer Folge Schülertransport genannt) im Gemeindegebiet für das Schul- und Kindergartenjahr 2023/24 zur Ausschreibung gebracht hat, da der Vertrag mit der Fa. Reisebüro Johannes STEFANER mit Ende des aktuellen Kindergarten- bzw. Schuljahres ausläuft.

Vier Unternehmen wurden angeschrieben und ersucht ein Anbot abzugeben. Die Abgabefrist endete am 26. Mai 2023 um 12:00 Uhr. Drei Angebote wurden fristgerecht eingebracht, ein Unternehmen hat kein Anbot abgegeben.

Die Angebotsöffnung am 07.06.2023 um 14:00 Uhr hat folgendes Ergebnis gebracht:

Unternehmen	Preis netto pro km
Reisebüro Johannes Stefaner , Feistritz im Rosental	1,50 Euro
HB Hochkofler Busreisen , Villach	1,80 Euro
Taxi Jovanovic , Villach	4,20 Euro
Dr. Richard Busreisen , Villach	kein Anbot eingelangt

Das Reisebüro Johannes STEFANER, 9181 Feistritz im Rosental, Suetschach 187, ist als Bestbieter der Ausschreibung "Schülertransport 2023/24" hervorgegangen.

Der Gemeindevorstand schlägt *e i n s t i m m i g* vor, den Personentransport für Volksschul- und Kindergartenkinder für das Schuljahr 2023/24 an die Fa. Reisebüro Johannes STEFANER, Feistritz im Rosental, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt *e i n s t i m m i g* die Vergabe des Schülertransportes 2023/24 zum Preis von netto € 1,50 je km an den Bestbieter, die Fa. Reisebüro STEFANER, Feistritz im Rosental, wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 18) der Tagesordnung:

Weiterführung der "Pflegeassistentenz" und Übernahme der Personalkosten für einen Schüler in der VS-Fürnitz 2023/24:

1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela B a u m g a r t n e r berichtet, dass in der VS-Fürnitz seit Jahren Kinder, die ständig pflegerisch-helfende Unterstützung in der Schule benötigen, von einer "Pflegeassistentenz" unterstützt werden. Henrik MESCHNIG aus Müllnern wird seit Beginn des Schuljahres 2021/22 betreut. Die Betreuung wird über den Assistenzpool des AVS Kärnten organisiert. Frau Dir. Rasinger (VS-Fürnitz) hat um Weiterführung der "Pflegeassistentenz" von insgesamt 32 Std. angesucht. Henrik wird während des Schulunterrichtes mit 20 Std. unterstützt. Außerdem besucht er an drei Nachmittagen die GTS, wo er insgesamt 12 Std. pflegerisch unterstützt wird.

Laut Personalkostenvorberechnung des AVS vom 24.04.2023 belaufen sich die Kosten für die Pflegeassistentenz 2023/24 auf ungefähr € 55. 600,00.

Name d. MA	SchülerIn	Art d. Tätigkeit	Wstd.	VZÄ	Gesamtkosten	Anteil Gemeinde	Kosten Gemeinde
Kuduzovic Rahila	Meschnig Henrik	PHT	32,00	0,86	44.992,82	100,00 %	44.992,82
			32,00	0,86	44.992,82		44.992,82
+ 3,0 % Verwaltungskostenanteil							1.349,78
Zwischensumme							46.342,60
+ 20 % Ust.							9.268,52
Voraussichtliche Kosten 2023/24							55.611,12

Der Gemeindevorstand schlägt *e i n s t i m m i g* vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt *e i n s t i m m i g* die Weiterführung der bestehenden "Pflegeassistentenz" im Schuljahr 2023/24 in der VS-Fürnitz, wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 19) der Tagesordnung:

Einführung einer "Schulassistentenz" (ASS) und Übernahme der anteiligen Kosten für einen Schüler in der VS-Gödersdorf ab dem Schuljahr 2023/24:

1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela B a u m g a r t n e r berichtet, dass ab dem Schuljahr 2023/24 Vincent OBRIST die Volksschule in Gödersdorf besuchen wird. Seitens der Schulbehörde bzw. Bildungsdirektion wurde der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See die Neubeantragung einer Schulassistentenz für Vincent OBRIST mit dem Ersuchen um Übernahme der anteiligen Personalkosten (50 % Gemeinde/50 % Land Kärnten) übermittelt.

Laut Personalkostenvorbereitung des AVS vom 24.04.2023, belaufen sich die anteiligen Kosten einer Schulassistentin 2023/24 für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See auf ungefähr € 14.000,00.

Name d. MA	SchülerIn	Art d. Tätigkeit	Wstd.	VZÄ	Gesamtkosten	Anteil Gemeinde	Kosten Gemeinde
N.N.	Obrist Vincent	ASS	15,00	0,41	22.657,80	50,00 %	11.328,90
			15,00	0,41	22.657,80		11.328,90
+ 3,0 % Verwaltungskostenanteil							339,87
Zwischensumme							11.668,77
+ 20 % Ust							2.333,75
Voraussichtliche Kosten 2023/24							14.002,52

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Neubearbeitung einer Schulassistentin (ASS) und Übernahme der anteiligen Kosten für einen Schüler in der VS-Gödersdorf ab dem Schuljahr 2023/24, wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 20) der Tagesordnung:

Kindertagesstätte Finkenstein - Hilfswerk Kärnten - Ergebnis der Endabrechnung 2022 und Übertrag des erwirtschafteten Überschusses:

1. VbGm.ⁱⁿ Michaela Baumgartner berichtet, dass gemäß Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See und dem Hilfswerk Kärnten Verein das Hilfswerk der Gemeinde eine Planrechnung der Einnahmen/Ausgaben vorzulegen hat und erhält nach Genehmigung durch den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eine monatliche Akontierung des zu erwartenden Abganges. Sollte ein Überschuss erwirtschaftet werden, wird dieser an die Gemeinde rückerstattet.

Bis zum 31. März jeden Jahres wird vom Hilfswerk die endgültige Einnahmen-/Ausgabenrechnung vorgelegt. Diese dient dann als Basis für die Abgangsdeckung durch die Gemeinde. Nachdem nach Vorlage der Endabrechnung für das Jahr 2022 ein Überschuss in Höhe von € 59.618,83 ausgewiesen wird, ist eine Akontierung für das Jahr 2023 nicht erforderlich.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, den Überschuss in Höhe von € 59.618,83 zur Kompensation zukünftiger Abgänge bzw. für erforderliche Investitionen und Anschaffungen auf das Folgejahr zu übertragen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Überschuss in Höhe von € 59.618,83 auf das Folgejahr zu übertragen, wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 21) der Tagesordnung:

Abschluss der Auftragsvergabe für die Generalsanierung der Volksschule Ledenitzen:

Der Vorsitzende berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 13.10.2022 bereits einstimmig beschlossen wurde, das Bau-recht an die *meine heimat* Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. Genossenschaft mbH zu vergeben.

In der Sitzung vom 30.03.2023 wurden der dazugehörige Baurechtsvertrag und die Nutzungsvereinbarung im Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Aus Sicht der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wäre es aber finanziell sinnvoll, das Projekt als Bauträger direkt an die 100 % Tochtergesellschaft der *meine heimat*, an die HEG - HEIMAT Wohnungserrichtungs- und Verwaltungs-GmbH zu vergeben.

Damit sind die Nutzungsvereinbarung und der Baurechtsvertrag sowie die Fremdfinanzierung über die *meine Heimat* nicht mehr notwendig.

Es müsste daher ein Auftrag an die HEG - HEIMAT Wohnungserrichtungs- und Verwaltungs-GmbH in Form eines herkömmlichen Bauträgervertrages beraten und beschlossen werden.

Bedeckung: aoHH Generalsanierung VS-Ledenitzen

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, die auf Basis der Grundsätze der Einfachheit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorgetragene Vorgehensweise zu beraten und zu beschließen.

Nach ausführlicher Aufklärung und Beratung beschließt der Gemeinderat e i n s t i m m i g die Auftragsvergabe und den Abschluss eines Bauträgervertrages für die Generalsanierung der Volksschule Ledенitzen mit der HEG - HEIMAT Wohnungserrichtungs- und Verwaltungs-GmbH, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 22) der Tagesordnung:

Wohnungsvergaben:

VM. Johann N a g e l e r berichtet, dass über die nachstehend angeführten Wohnungsvergaben beraten und beschlossen werden soll u.zw.:

1. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Fürnitz, Korpitschstraße 8/N/9, im Ausmaß von 51,84 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Drobollach, Seeblickstraße 47, zu vergeben.
2. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Latschach, Kulturhausstraße 4/8, im Ausmaß von 49,76 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Ratnitz, Ratnitzer Straße 4a, zu vergeben.
3. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Ledенitzen, Ferlacher Straße 31b/4, im Ausmaß von 75,94 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Ledенitzen, Efeuweg 9b, zu vergeben.
4. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Finkenstein, Marktstraße 44a/2, im Ausmaß von 66,85 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Finkenstein, Marktstraße 44a/2, zu vergeben.
5. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Finkenstein, Marktstraße 44a/1, im Ausmaß von 66,85 m².

Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Finkenstein, Marktstraße 44a/2, zu vergeben.

6. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], 9584 Finkenstein, Siedlerweg 6/4, im Ausmaß von 49,60 m².

Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Latschach, Rosentalstraße 43, zu vergeben.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass zu Tagesordnungspunkt 22) ein Abänderungsantrag von den Mitgliedern des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See VM. Johann **NAGELER** und VM. Ing. Alexander **LINDER** eingebracht wurde mit folgendem Wortlaut:

Abänderungsantrag

gem. § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBI. Nr. 66/1998, idgF;

Von den nachstehend angeführten Mitgliedern des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wird zu Tagesordnungspunkt 22) "Wohnungsvergaben" nachstehender Abänderungsantrag gestellt:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See hat in seiner Sitzung vom 19. Juni 2023 den TOP "Wohnungsvergaben" vorberaten u.zw. dass lt. Sitzungsvortrag - Pkt. 2. - die Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Latschach, Kulturhausstraße 4/8, im Ausmaß von 49,76 m², an [REDACTED], Latschach, Ratnitzer Straße 4a, erfolgen soll.

Nachdem [REDACTED] zwischenzeitlich wohnversorgt ist, soll diese Wohnung an [REDACTED], 9612 Nötsch im Gailtal, Semering 23, vergeben werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Abänderungsantrag zum Hauptantrag für die Wohnungsvergaben wie folgt:

1. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Fürnitz, Korpitschstraße 8/N/9, im Ausmaß von 51,84 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Drobollach, Seeblickstraße 47, zu vergeben.
2. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Latschach, Kulturhausstraße 4/8, im Ausmaß von 49,76 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Nötsch im Gailtal, Semering 23, zu vergeben.
3. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Ledenitzen, Ferlacher Straße 31b/4, im Ausmaß von 75,94 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Ledenitzen, Efeweg 9b, zu vergeben.
4. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Finkenstein, Marktstraße 44a/2, im Ausmaß von 66,85 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Finkenstein, Marktstraße 44a/2, zu vergeben.

5. Nachbesetzung der Wohnung nach [REDACTED], Finkenstein, Marktstraße 44a/1, im Ausmaß von 66,85 m².

Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Finkenstein, Marktstraße 44a/2, zu vergeben.

6. Nachbesetzung der Wohnung nach [REDACTED], 9584 Finkenstein, Siedlerweg 6/4, im Ausmaß von 49,60 m².

Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Latschach, Rosentalstraße 43, zu vergeben.

Zu Punkt 23) der Tagesordnung:

Änderung der Wasserbezugsgebührenverordnung für den Bereich des Wasserversorgungsverbandes Faaker See-Gebiet:

VM. Johann Nagler berichtet, dass mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.04.2023 einstimmig festgelegt wurde, die Wasserbezugsgebühren sowie die Zählergebühren, wie in der Verordnung angeführt, zu erhöhen, den Ablesestichtag mit 30.09 des jeweiligen Kalenderjahres festzulegen sowie die Teilzahlungen dreimal jährlich vorzuschreiben (Februar, Mai, August).

In der am 08.04.2022 abgehaltenen Sitzung des Gemeinderates konnte bereits ein einstimmiger Beschluss für die neue Wasserbezugsgebührenverordnung gefasst werden. Aufgrund von mehreren Faktoren müssen die Tarife/Verordnung erneut angepasst werden.

Änderungen im Überblick:

§ 6 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von dzt. 10 %:

ALT:

- a) ab 1. Juli 2022 1,71 Euro
- b) ab 1. Juli 2023 1,74 Euro
- c) ab 1. Juli 2024 1,76 Euro
- d) ab 1. Juli 2025 1,78 Euro
- e) ab 1. Juli 2026 1,80 Euro
- f) ab 1. Juli 2027 1,83 Euro
- g) ab 1. Juli 2028 1,85 Euro

NEU:

- | | |
|---|-----------|
| a) ab 1. Juli 2023 bis 30. September 2023 | 1,71 Euro |
| b) ab 1. Oktober 2023 | 1,93 Euro |
| c) ab 1. Oktober 2024 | 1,98 Euro |
| d) ab 1. Oktober 2025 | 2,04 Euro |
| e) ab 1. Oktober 2026 | 2,09 Euro |
| f) ab 1. Oktober 2027 | 2,15 Euro |
| g) ab 1. Oktober 2028 | 2,20 Euro |

§ 7 Wasserzählergebühr

Des Weiteren ist die Wasserzählergebühr für jeden Wasserzähler nicht mehr jährlich, sondern monatlich zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von dzt. 10 %:

Alt jährlich:

- a) Q3: 4 m³ - Wasserzähler 12,00 Euro
- b) Q3: 10 m³ - Wasserzähler 12,00 Euro
- c) Q3: 16 m³ - Wasserzähler 26,40 Euro
- d) 30 m³ - Wasserzähler 70,00 Euro
- e) Q3: 63 m³ - Wasserzähler 7,90 Euro

Neu monatlich:

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| a) Q3: 4 m³ - Wasserzähler | 1,80 Euro |
| b) Q3: 10 m³ - Wasserzähler | 3,95 Euro |
| c) Q3: 16 m³ - Wasserzähler | 4,60 Euro |
| d) Q3: 25 m³ - Wasserzähler | 7,00 Euro |

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen.

Der Ablesestichtag soll von 30. Juni auf 30. September eines jeden Kalenderjahres festgelegt werden.

§ 10 Teilzahlung

Die Teilzahlungen sind ab sofort dreimal jährlich (Februar, Mai, August) vorzuschreiben.

Der Wasserversorgungsverband Faaker-See-Gebiet ersucht den Gemeinderat der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See um gleichlautende Beschlussfassung der angeführten Gebührenerhöhungen und Erlassung einer diesbezüglichen aktualisierten Wassergebührenverordnung. Die Vorbegutachtung des Amtes der Kärntner Landesregierung liegt vor.

Der Gemeindevorstand schlägt mit 6 : 1 Stimme vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig die Änderung der Wasserbezugsgebührenverordnung für den Wasserversorgungsverband Faaker See-Gebiet, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 24) der Tagesordnung:

Änderung der Wasseranschlussbeitragsverordnung für den Bereich des Wasserversorgungsverbandes Faaker See-Gebiet:

VM. Johann Nagler berichtet, dass mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.04.2023 einstimmig festgelegt wurde, den Wasseranschlussbeitrag, wie in der Verordnung angeführt, zu erhöhen.

Änderungen im Überblick:

§ 2 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von dzt. 10 %:

ALT:

1.800,00 Euro

NEU:

2.300,00 Euro

Der Wasserversorgungsverband Faaker See-Gebiet ersucht den Gemeinderat der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See um gleichlautende Beschlussfassung der angeführten Gebührenerhöhung und Erlassung einer diesbezüglichen aktualisierten Wasseranschlussbeitragsverordnung. Die Vorbegutachtung des Amtes der Kärntner Landesregierung liegt vor.

Der Gemeindevorstand schlägt mit 5 : 2 Stimmen vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Änderung der Wasseranschlussbeitragsverordnung für den Bereich des Wasserversorgungsverbandes Faaker See-Gebiet, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 25) der Tagesordnung:

Übernahme einer Bürgschaftserklärung für den Bauabschnitt 26 (Hochbehälter Rajach) des Wasserversorgungsverbandes Faaker See-Gebiet:

VM. Johann Nageler berichtet, dass in der Mitgliederversammlung vom 25. April 2023 des Wasserversorgungsverbandes Faaker See-Gebiet die Darlehensaufnahme für den Bauabschnitt - BA 26 - Hochbehälter Rajach - beschlossen wurde.

Die Darlehenssumme beträgt € 1,2 Mio. und die Aufteilung der Haftung stellt sich wie folgt dar:

Stadt Villach	36,93 %	€ 443.160,00
Marktgemeinde Velden am Wörthersee	20,48 %	€ 245.760,00
Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See	19,28 %	€ 231.360,00
Marktgemeinde Rosegg	16,51 %	€ 198.120,00
Marktgemeinde St. Jakob i.R.	6,80 %	€ 81.600,00
	100,00 %	€ 1.200.000,00

Um das Darlehen, wie in der Mitgliederversammlung beschlossen, aufnehmen zu können, bedarf es der Haftungsübernahme durch die Mitgliedsgemeinden des Wasserversorgungsverbandes Faaker See-Gebiet mit der Gesamthaftungssumme von € 1,2 Mio. Somit fallen auf die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See € 231.360,00 an Haftungsvolumen an.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Übernahme der Bürgschaft für den Bauabschnitt - BA 26 (Hochbehälter Rajach) des Wasserversorgungsverbandes Faaker See-Gebiet - Haftungsvolumen € 231.360,00, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Bgm. Christian **POGLITSCH** erklärt sich zu Tagesordnungspunkt 26) als befangen, übergibt den Vorsitz an die 1. Vizebürgermeisterin Michaela **BAUMGARTNER** und verlässt vor der Beschlussfassung zu diesem Punkt den Sitzungssaal.

Zu Punkt 26) der Tagesordnung:

Ankauf der Parz. 1777/6, KG 75410 Faak - Erweiterung ASZ:

Über Ersuchen von VM. Johann Nageler führt VM. Ing. Alexander Linder aus, dass über den Ankauf des Gst. 1777/6, KG 75410 Faak, gemäß Anhang, beraten und beschlossen werden soll.

Bedeckung: Da der Ankauf des Grundstückes unmittelbar für den Betrieb des ASZ bestimmt ist, wird dieser auch über den Gebührenhaushalt "Müllbeseitigung" finanziert. Der Nettofinanzierungssaldo im Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2023 beläuft sich auf € 43.800,00. Die finanzielle Bedeckung kann somit aus dem laufenden Betrieb erfolgen.



Dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien selbstberechnet zu Erfassungs-Nr. durch Mag. Christine Fitzek, öff. Notarin, 9500 Villach, Peraustraße 23

Registriert im Treuhand-Register des Österreichischen Notariates zur Zahl: **N403402-3/**

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. Herrn **Mag. Walter Michorl**, geboren am 30.09.1959, Kornweg 21, 9583 Faak am See, als Verkäufer einerseits, und
2. der **Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See**, Marktstraße 21, 9584 Finkenstein, als Käuferin andererseits,

wie folgt:

1.

GRUNDBUCHSSTAND UND RECHTSVERHÄLTNISSE

Herr Mag. Walter Michorl ist aufgrund des Schenkungsvertrages vom 13.05.2015 Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 889 KG 75410 Faak, bestehend unter anderem aus dem Grundstück 1777/6 KG 75410 Faak im katastermäßigen Ausmaß von 1.172 m².

Festgehalten wird, dass sich das obige Grundstück noch nicht im Grenzkataster befindet. Sollte sich zukünftig ein Mehr- oder Minderausmaß der kaufgegenständlichen Fläche herausstellen, hat dies keinerlei Auswirkungen auf die vertragsgegenständliche Kaufpreismessung. Der derzeitige Grundbuchsstand stellt sich wie folgt dar:

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 75410 Faak

EINLAGEZAHL 889

Mag. Christine Fitzek – Öffentliche Notarin
Peraustraße 23, 9500 Villach - Tel: +43 424239955 – Email: office@notarin-fitzek.at - www.notarin-fitzek.at

1

BEZIRKSGERICHT Villach

Letzte TZ 7346/2015

***** A1 *****

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE

KATASTRALGEMEINDE: 75410 Faak

100	GST-Fläche	7463
	Landw(10)	5585
	Wald(10)	1878
101	Landw(10)	2176
129	Landw(10)	8237
132	GST-Fläche	3936
	Landw(10)	3634
	Wald(10)	302
328	GST-Fläche	1367
	Wald(10)	297
	Gewässer(40)	1070
330	GST-Fläche	432
	Wald(10)	271
	Gewässer(40)	111
	Sonst(10)	50
331	GST-Fläche	989
	Wald(10)	60
	Gewässer(40)	929
376/1	Wald(10)	1267
377	Wald(10)	3582
524	Wald(10)	9261
1202/2	Landw(10)	189
1202/3	Landw(10)	10069
1202/4	Landw(10)	148
1777/6	GST-Fläche	1172
	Landw(30)	653
	Wald(10)	519

KATASTRALGEMEINDE: 75416 Greuth

78	GST-Fläche	8650
	Wald(10)	8566
	Gewässer(10)	84
563/1	Wald(10)	16203
GESAMTFLÄCHE		75141

Legende:

Gewässer(10): Gewässer (Fließende Gewässer)

Gewässer(40): Gewässer (Feuchtgebiete)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Landw(30): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Verbuschte Flächen)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Wald(10): Wald (Wälder)

***** A2 *****

1 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Mag. Walter Michorl

GEB: 1959-09-30 ADR: Kornweg 21, Faak am See 9583

a 6667/2015 Schenkungsvertrag 2015-05-13 Eigentumsrecht

***** C *****

1 a 706/1929 10262/1997

DIENSTBARKEIT Weide auf Gst 524

für EZ 65

b 6667/2015 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)

aus EZ 1

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Kaufgegenstand dieses Vertrages ist das obige Grundstück 1777/6 KG 75410 Faak im katastermäßigen Ausmaß von 1.172 m². Das Grundstück 1777/6 KG 75410 Faak ist zur Gänze als Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland gewidmet.

Das kaufgegenständliche Grundstück ist derzeit grundbücherlich vollkommen lastenfrei.

2.

KAUFVEREINBARUNG

Herr Mag. Walter Michorl, im Folgenden Verkäufer genannt, verkauft und übergibt hiermit an die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, im Folgenden Käuferin genannt, und diese kauft und übernimmt in ihren Besitz und in ihr Eigentum aus dem Gutsbestande der oben dargestellten dem Verkäufer gehörigen Liegenschaft EZ 889 KG 75410 Faak das Grundstück 1777/6 KG 75410 Faak in dem Zustand, wie sich das Kaufobjekt heute befindet, mit allen mit dem Besitze desselben verbundenen Rechten und Pflichten, nach Maßgabe des bisherigen Besitzstandes und Besitzrechtes.

3.

KAUFPREIS

Als Kaufpreis wird ein Betrag in der Höhe von € 10,00 (Euro zehn) pro m², somit ergibt sich bei dem katastermäßigen Ausmaß des Kaufobjektes von 1.172 m² ein Kaufpreis in der Höhe von **€ 11.720,00** (Euro elftausendsiebenhundertzwanzig) vereinbart.

Die Vertragsparteien wurden über die Möglichkeit der Ausübung der Umsatzsteueroption gemäß § 6 Absatz 2 UstG in Kenntnis gesetzt und erklären, dieses Rechtsgeschäft nicht der Umsatzsteuer unterwerfen zu wollen.

Die Käuferin verpflichtet sich, den gesamten Kaufpreis binnen *drei Wochen* nach allseitiger Vertragsunterfertigung auf ein von der Urkundenverfasserin zu diesem Zweck eröffnetes Treuhandkonto bei der Notartreuhandbank AG zu überweisen. Der Treuhandauftrag und die weitere Abwicklung hinsichtlich der Übernahme und Auszahlung des Kaufpreises ergeben sich aus der zwischen den Vertragsteilen und der Urkundenverfasserin separat abgeschlossenen Treuhandvereinbarung. Darin haben die Vertragsparteien die Urkundenverfasserin einseitig und unwiderruflich beauftragt und ermächtigt, den Kaufpreis samt Zinsen abzüglich KEST. und Spesen sowie abzüglich der anfallenden Immobilienertragsteuer nach grundbücherlicher Durchführung dieses Vertrages an den Verkäufer auf ein von diesem bekannt zu gebendes Konto zu überweisen.

Die Vertragsparteien vereinbaren keine Verzugszinsen. Eine laufende Verzinsung, Wertsicherung oder grundbücherliche Sicherstellung des Kaufpreises bis zum Eintritt der Fälligkeit wird ebenfalls nicht vereinbart.

Bei nicht fristgerechtem Kaufpreiserlag steht dem Verkäufer ein Rücktrittsrecht zu, welches binnen 14 Tagen ab Fälligkeit unter Setzung einer 10-tägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes an die Käuferin an die von ihr zuletzt bekanntgegebene gemeinsame Adresse ausgeübt werden kann. Sämtliche bis dahin entstandene Kosten wären sodann von der Käuferin zu bezahlen.

4.

ÜBERGABE

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den tatsächlichen Besitz der Käuferin erfolgt mit Erlag des Kaufpreises sowie Erlag der Nebenkosten gem. Punkt 8. dieses Vertrages, dies vorbehaltlich des Vorliegens sämtlicher allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen. Vom Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe gehen Gefahr und Zufall sowie Vorteil und Nutzung des Kaufobjektes auf die Käuferin über.

Bis zur tatsächlichen Übergabe des Kaufobjektes ist der Verkäufer verpflichtet, sämtliche mit dem Kaufobjekt verbundenen Verpflichtungen, Haftungen und Lasten, insbesondere auch die laufenden Aufwendungen, zu tragen, das Kaufobjekt im derzeitigen Zustand zu erhalten und eine über die übliche Abnutzung hinausgehende Wertminderung zu vermeiden. Weiters ist der Verkäufer verpflichtet, bis zur tatsächlichen Übergabe am Vertragsgegenstand auftretende Schäden auf seine Gefahr und seine Kosten zu beheben oder hierfür Ersatz zu leisten.

Die Vertragsparteien erklären, dass aufgrund des nichtbebauten Zustandes des Kaufobjektes auf die Erstellung eines separaten Übergabeprotokolles verzichtet wird.

5.

RECHTSWIRKSAMKEIT, BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages gilt mit der Unterfertigung durch alle Vertragsparteien als vollzogen, dies vorbehaltlich allfällig einzuholender behördlicher Genehmigungen.

Festgehalten wird, dass dieses Rechtsgeschäft aufgrund der Grünlandwidmung voraussichtlich der Genehmigung nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz bedarf. Die anfallende Gebühr wird der Käuferin dann von der Bezirkshauptmannschaft Villach vorgeschrieben werden.

6.

GEWÄHRLEISTUNG, SONSTIGE VEREINBARUNGEN

Der Verkäufer haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß, eine bestimmte Eigenschaft oder Beschaffenheit des Vertragsobjektes, welches die Käuferin aus eigener Wahrnehmung hinreichend zu kennen erklärt, wohl aber dafür, dass:

- das Vertragsobjekt bürgerlich und außerbürgerlich lastenfrei in das Eigentum der Käuferin übergeht und keine außerbürgerlichen Grunddienstbarkeiten bestehen;
- am Vertragsobjekt keine Bestandrechte bestehen und dieses frei von Rechten Dritter ist;
- alle öffentlichen Abgaben des Vertragsobjektes zum Übergabstichtag bezahlt sind;
- die Grenzsteine am Kaufgut vorhanden sind und auch keine Grenzstreitigkeiten anhängig sind.

Des Weiteren leistet der Verkäufer Gewähr, dass der Kaufgegenstand frei von Kontaminierungen von Schad- oder Problemstoffen aller Art ist.

Der Verkäufer erklärt ausdrücklich, dass ihm keine Altlasten bzw. Kontaminierungen bekannt sind und nach seinem Wissen auf dem Kaufobjekt nie grundwassergefährdende Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen bestanden haben. Nach Online-Nachschau der Urkundenverfasserin ist das Kaufobjekt nicht im Verdachtsflächenkataster oder Altlastenatlas des Umweltbundesamtes eingetragen.

Weiters erklärt der Verkäufer, dass hinsichtlich des Kaufobjektes keinerlei gerichtliche oder behördliche Verfahren, welcher Art auch immer, anhängig sind, die für die Käuferin nachteilig wären.

Darüberhinaus wird seitens des Verkäufers jedwede weitere Gewährleistung ausgeschlossen.

Der Käuferin ist das Vertragsobjekt in der Natur, insbesondere auch in den Grenzen, und auch der Grundbuchsstand genau bekannt.

7.

GRUNDBUCHSHANDLUNG

Die Vertragsparteien bewilligen sohin, auch über einseitiges Ansuchen, nachstehende Grundbuchshandlung bei der Liegenschaft **EZ 889 KG 75410 Faak**:

Die Abschreibung des Grundstückes 1777/6 KG 75410 Faak und die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die **Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See**, dies entweder durch Zuschreibung dieses Grundstückes zu einer der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See gehörigen Einlage in der KG 75410 Faak oder durch Eröffnung einer neuen Einlage in der KG 75410 Faak.

8.

KOSTEN, STEUERN UND GEBÜHREN

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren werden von der Käuferin getragen, welche auch der Urkundenverfasserin den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

Allfällige Lastenfreistellungskosten wären hingegen vom Verkäufer zu bezahlen. Hierzu wird jedoch festgehalten, dass das Kaufgut derzeit vollkommen lastenfrei ist.

Die Vertragsparteien beauftragen die Urkundenverfasserin einseitig unwiderruflich mit der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer samt gerichtlicher Eintragungsgebühr sowie der Immobilienertragsteuer.

Die Vertragsparteien sind in Kenntnis ihrer gemäß § 9 Grunderwerbsteuergesetz bestehenden solidarischen Haftung für die zu diesem Rechtsgeschäft anfallende Grunderwerbsteuer sowie für die Vertragserrichtungskosten.

Die Käuferin verpflichtet sich, die zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer (3,5 % des Kaufpreises) sowie die gerichtliche Eintragungsgebühr (1,1 % des Kaufpreises aufgerundet auf volle Euro) zum Zwecke der Selbstberechnung, nach allseitiger

Vertragsunterfertigung fristgleich mit dem Kaufpreis zu treuen Händen der Urkundenverfasserin auf deren bekannt gegebenes Steueranderkonto zu erlegen.

Die Vertragsparteien erklären, dass der Kaufpreis dem Verkehrswert des Kaufobjektes entspricht.

Die Kosten einer gesonderten Rechtsberatung bzw. persönliche Steuern, insbesondere eine allfällige Einkommensteuer (auch eine Immobilienertragssteuer gem. dem Stabilitätsgesetz 2012), hat jede Partei für sich selbst zu bezahlen und ist der Verkäufer in Kenntnis seiner diesbezüglichen Melde- und besonderen Vorauszahlungsverpflichtung. Der Verkäufer erklärt, er das Kaufobjekt privat genutzt hat, dies somit in keinem Betriebsvermögen gehalten wurde und keine steuerlichen Abschreibungen vorgenommen wurden. Eine Befreiungsbestimmung ist nicht anwendbar. Der Verkäufer erklärt, dass seine Immobilienertragssteuer gemäß § 30 Abs. 4 EStG („Altvermögen ohne Umwidmung“) mit 4,2% des Kaufpreises selbstberechnet werden soll, da er das Kaufobjekt im Jahr 2015 unentgeltlich erworben hat, dieses zuvor schon lange im Familienbesitz war und keine Umwidmung von Grünland in Bauland erfolgte.

Der Verkäufer wurde von der Urkundenverfasserin über die Möglichkeit der Option in die Regeleinkünfteermittlung (Berechnung nach dem „Neuvermögen“) belehrt und erklärt, die Option derzeit nicht in Anspruch nehmen zu wollen.

Der Verkäufer verpflichtet sich, im Falle einer anderen Bewertung durch das Finanzamt eine allfällig dennoch anfallende weitere Immobilienertragsteuer unverzüglich an das Finanzamt zu bezahlen und die Urkundenverfasserin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. In diesem Zusammenhang wurde der Verkäufer auch in Kenntnis gesetzt, dass er eine fehlerhafte Immobilienertragsteuerberechnung im Wege der Veranlagungsoption allenfalls berichtigen könne.

Den Vertragsparteien ist weiters bekannt, dass die Urkundenverfasserin nicht über einkommensteuerrechtliche Folgen dieses Vertrages rechtsbelehren kann und auch keine diesbezüglichen Haftungen übernimmt.

9.

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Den Vertragsparteien sind die Bestimmungen der §§ 934 und 935 ABGB bekannt.

Die Vertragsparteien sind Deviseninländer. Der Verkäufer ist österreichischer Staatsbürger, die Käuferin ist eine inländische Gebietskörperschaft.

Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Villach bzw. des Landesgerichtes Klagenfurt.

Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens vom Schriftformerfordernis.

Die Vertragsparteien erteilen ihre Zustimmung zur unbefristeten Archivierung dieser Urkunde im Privaturkundenarchiv des Österreichischen Notariates und zur Freigabe derselben an Behörden und Gerichte.

Das Original dieses Vertrages übernimmt nach grundbücherlicher Durchführung die Käuferin, während der Verkäufer auf Verlangen eine einfache oder beglaubigte Abschrift erhält.

Diesem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom _____ zugrunde.

10.
VOLLMACHT

Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen Frau Julia Wrolich, geboren am 19.10.1999, Notariatsangestellte, p.A. Peraustraße 23, 9500 Villach, Richtigstellungen und Ergänzungen bzw. allenfalls erforderliche Nachträge dieses Vertrages zur Erreichung des Vertragszweckes in ihren Namen vorzunehmen, entsprechende Unterschriften abzugeben und sie auch in allfälligen Behördenverfahren vor Verbücherung dieses Vertrages zu vertreten und Erklärungen, insbesondere auch Aufsandungs- und Einverleibungserklärungen, abzugeben, soweit diese notwendig sind, um die Verbücherung dieses Vertrages zu bewirken. Diesbezügliche Insichgeschäfte, wie Doppelvertretung und Selbstkontrahieren, werden somit ausdrücklich genehmigt und gestattet.

Finkenstein am Faaker See, am *2023

Mag. Walter Michorl, geb. 30.09.1959
Verkäufer

Für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See

**Diesem Rechtsgeschäft liegt der Gemeinderatsbeschluss
vom _____ zugrunde.**

.....
Der Bürgermeister

.....
Mitglied des Gemeindevorstandes

.....
Mitglied des Gemeinderates



Treuhandregister des österreichischen Notariats
Registrierungsnummer: N403402-3/

TREUHANDVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1. Frau **Mag. Christine Fitzek**, öff. Notarin, Peraustraße 23, 9500 Villach, als Treuhänderin einerseits, sowie
2. Herrn **Mag. Walter Michorl**, geboren am 30.09.1959, Kornweg 21, 9583 Faak am See, als Verkäufer und Treugeber, und
3. der **Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See**, Marktstraße 21, 9584 Finkenstein, als Käuferin und Treugeberin andererseits,

wie folgt:

I. Grundgeschäft

Mit dieser Treuhandvereinbarung wird der Treuhandauftrag der Vertragsteile in der Vertragssache Kaufvertrag vom heutigen Tage abgeschlossen zwischen Herrn Mag. Walter Michorl als Verkäufer einerseits sowie der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See als Käuferin andererseits, betreffend das Grundstück 1777/6 KG 75410 Faak mit der Urkundenverfasserin öff. Notarin Mag. Christine Fitzek schriftlich abgefasst. Im genannten Kaufvertrag ist das Grundgeschäft festgelegt.

II. Pflichten der Käuferin

Die Käuferin verpflichtet sich, den gesamten Kaufpreis in der Höhe von **€ 11.720,--** (Euro elftausendsiebenhundertzwanzig) zuzüglich Spesen der Notartreuhandbank (Konto-Fixentgeldpauschale) von € 50,00, somit den Gesamtbetrag in der Höhe von **€ 11.770,--** (Euro elftausendsiebenhundertsiebzig) binnen *drei Wochen* nach allseitiger Vertragsunterfertigung zu Handen Treuhänderin auf das hierfür **eröffnete Treuhandkonto**

Mag. Christine Fitzek – Öffentliche Notarin

Peraustraße 23, 9500 Villach - Tel: +43 424239955 – Email: office@notarin-fitzek.at - www.notarin-fitzek.at

1

IBAN: AT_____

bei der **Notartreuhandbank AG, BIC: NTBAATWW**, zu erlegen.

Die Käuferin wurde darüber belehrt, dass die Einzahlung des Kaufpreises durch sie persönlich oder durch ein den Kaufpreis finanzierendes Bankinstitut zu erfolgen hat.

(Mit dem Kaufpreis überweist die Käuferin auch einen Betrag von € 50,-- an Spesen für die Treuhandschaft auf das vorgenannte Treuhandkonto).

Die Nebenkosten (Grunderwerbsteuer in der Höhe von 3,5% des Kaufpreises und gerichtliche Eintragungsgebühr in der Höhe von 1,1% des Kaufpreises, aufgerundet auf volle Euro) somit:

- Grunderwerbsteuer einmalig **€ 410,20**
- gerichtliche Grundbucheintragungsgebühr für das Eigentumsrecht einmalig aufgerundet **€ 129,--**

sind von der Käuferin fristgleich mit dem Kaufpreis auf das Steueranderkonto

IBAN AT81 3150 0001 0807 9204

bei der **Notartreuhandbank AG, BIC: NTBAATWW**, zu überweisen.

III. Pflichten des Verkäufers

Der Verkäufer hat sich im Kaufvertrag verpflichtet, der Käuferin – soweit im Kaufvertrag nicht anderes vereinbart ist – lastenfreies Eigentum am Kaufobjekt zu verschaffen.

Der Verkäufer erklärt nochmals, dass seine Immobilienertragssteuer gemäß § 30 Abs. 4 EStG („Altvermögen ohne Umwidmung“) mit 4,2% des Kaufpreises selbstberechnet werden soll, da er das Kaufobjekt im Jahr 2015 unentgeltlich erworben hat, dieses zuvor schon lange im Familienbesitz war und keine Umwidmung von Grünland in Bauland erfolgte.

IV. Treuhandauftrag

Die Urkundenverfasserin wird von den Treugebern hiermit zur Treuhänderin bestellt. Der Treuhandauftrag erfolgt gemeinsam, ist einseitig unwiderruflich und nicht abänderbar. Über den Treuhandbetrag ist die Treuhänderin allein Verfügungsberechtigt.

Folgende Zahlungen sind von der Treuhänderin zu leisten:

Aus dem erlegten Kaufpreis:

- a) bei Fälligkeit die Berichtigung der Immobilienertragsteuer an das zuständige Wohnsitzfinanzamt des Verkäufers gemäß der Beauftragung;
- b) im Zuge der grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages, wobei die Rechtskraft der Beschlüsse nicht abzuwarten ist:
Bezahlung allfälliger Lastenfreistellungskosten (derzeit fallen jedoch keine Lastenfreistellungskosten an) und danach Auszahlung des Kaufpreises samt allfälliger

Zinsen, abzüglich allfälliger Spesen an den Verkäufer auf das von ihm bekanntgegebene Konto

IBAN AT _____

Die Treuhänderin wird von den Treugebern weiters einseitig und unwiderruflich beauftragt, aus den erlegten Nebenkosten die Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr fristgerecht an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass allfällige Gewährleistungsansprüche nicht über den Kaufpreiserlag abzuwickeln sind und wird die Treuhänderin ausdrücklich angewiesen, den gesamten Kaufpreis nach Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen wie oben auszusahlen.

Bei Streitigkeiten über die Auszahlung des Kaufpreises behält sich die Treuhänderin ausdrücklich vor, den streitigen Kaufpreis oder Kaufpreisteil bei Gericht (Verwaltungsabteilung des OLG Graz) zu erlegen, wozu die Parteien heute schon ihre ausdrückliche Zustimmung erteilen, sodass die Treuhänderin durch Gerichtserlag ihre Treuhandverpflichtungen vollinhaltlich erfüllt hat.

Die Treugeber weisen die Treuhänderin an, die grundbücherliche Durchführung des dieser Treuhandvereinbarung zugrunde liegenden Kaufvertrages erst nach Erlag des gesamten Kaufpreises samt Nebenkosten gem. Punkt 8. des Kaufvertrages auf den diesbezüglichen Treuhandkonten, Vorliegen eines Ranganmerkbungsbeschlusses der Veräußerung des Kaufobjektes, Vorliegen sämtlicher allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen, und sichergestellter Lastenfreiheit des Kaufobjektes gemäß Vereinbarung im Kaufvertrag vorzunehmen.

V. Erfüllung der Treuhandschaft

Eine Auflösung dieses Treuhandverhältnisses ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Treuhänderin möglich.

Die Treugeber verzichten hiermit auf einen Rücktritt vom Treuhandauftrag, ferner auf einen Widerruf oder eine Aufhebung der Treuhandschaft, sobald der Treuhänder bereits mit der Erfüllung der Treuhandschaft begonnen hat, bis zur Beendigung der Treuhandschaft.

Beginn der Erfüllung der Treuhandschaft ist die erste Verfügungshandlung der Treuhänderin über das Treuhandgut oder Teile desselben. Klarstellend wird festgehalten, dass die Treuhandschaft auf jeden Fall dann als begonnen gilt, sobald die Treuhänderin finanzierenden Kreditinstituten gegenüber eine Treuhandübernahme schriftlich abgegeben hat. Die Treugeber entbinden die beteiligten Kreditinstitute ausdrücklich vom Bankgeheimnis gegenüber der Treuhänderin, sodass an diese sämtliche erforderlichen Auskünfte zu erteilen sind.

VI. Rückabwicklung

Sollte die vertragsgemäße grundbücherliche Durchführung des zugrunde liegenden Kaufvertrages nicht bis längstens 31.03.2024 möglich sein, oder für den Fall, dass der Rücktritt

zum Kaufvertrag von einer der Parteien erklärt wird, hat die Treuhänderin den erlegten Treuhandbetrag einschließlich allfälliger Anderkontozinsen, abzüglich Kontoführungsspesen an die Käuferin bzw. im Falle der Fremdfinanzierung an die kaufpreisfinanzierende Bank zurückzustellen.

Können die übernommenen Aufträge von der Notarin nicht erfüllt werden, weil eine zur Herstellung des vereinbarten Lastenstandes notwendige Urkunde nicht fristgerecht bei der Treuhänderin einlangt oder die Rechtskraft bzw. die Rechtswirksamkeit des Vertrages noch nicht eingetreten ist, so verlängert sich die Frist automatisch bis neunzig Tage nach Eintreffen der entsprechenden Urkunden bzw. die endgültige Entscheidung darüber, ob der Vertrag in Rechtskraft bzw. Rechtswirksamkeit erwächst oder nicht.

VII. Verschwiegenheit, Registrierung

Die Treugeber entbinden die Treuhänderin, soweit sie nach den geltenden Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer für notarielle Treuhandschaften Auskunfts- und Mitteilungspflichten zu erfüllen hat, von ihrer Verschwiegenheitspflicht.

Die Treugeber erteilen ihr Einverständnis, dass bei Beendigung der Amtstätigkeit der Notarin diese Treuhandschaft durch den Substituten, sodann durch den Kanzleinachfolger oder in Ermangelung eines solchen durch den von der zuständigen Notariatskammer zu bestimmenden Notar fortgesetzt und beendet wird.

Die Treugeber erteilen ihr Einverständnis dazu, dass diese Treuhandschaft im Treuhandregister des Österreichischen Notariates registriert wird, das mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird. Sie erteilen ihr Einverständnis dazu, dass Mitteilungen aus diesem Register an den jeweils die Treuhandschaft durchführenden Notar (Notarsubstitut) und an die zuständige Notariatskammer erfolgen können.

Den Treugebern wird eine Registrierungsbestätigung über die Eintragung der Treuhandschaft im Treuhandregister übermittelt werden.

VIII. Versicherungsschutz und Sonstiges

Die Treugeber wurden von der Notarin über den Versicherungsschutz dieser Treuhandschaft ausführlich belehrt.

Für die Bonität der verwahrenden Bank übernimmt die Treuhänderin keine Haftung.

Die Treugeber bestätigen mit Unterfertigung dieser Treuhandvereinbarung, dass sie über die Zugehörigkeit der Notartreuhandbank AG als anerkanntes Kreditinstitut im Sinne des § 109a/5 NO zu einem Einlagensicherungssystem im Sinne des § 37a BWG informiert wurden sowie über die Möglichkeit, nähere Informationen zur Einlagensicherung auf der Webseite der Notartreuhandbank AG zu erhalten.

Berichte der Notarin an die Treugeber und an die Vertragsparteien des Grundgeschäftes können an die eingangs angeführten Adressen und an die in der Urkunde über das Grundgeschäft enthaltenen Adressen zugesandt werden, es sei denn, die Parteien haben der Treuhänderin nachweislich eine andere Anschrift schriftlich bekannt gegeben.

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

IX. Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Die Treugeber bestätigen, von der Treuhänderin über die Bestimmungen der Notariatsordnung im Zusammenhang mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gemäß den §§ 36 a ff NO ausführlich informiert worden zu sein. Sie erklären, hinsichtlich ihrer wechselseitigen Leistungsbeziehungen aus dem Grundgeschäft jeweils als wirtschaftlicher Eigentümer zu handeln und bei ihnen keine Voraussetzungen vorliegen, die sie als politisch exponierte Person (PEP) im Inland, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat qualifizieren würden.

Die Treugeber erklären in Kenntnis zu sein, dass die Notarin als Treuhänder gemäß § 36c NO unverzüglich eine Verdachtsmeldung an das Bundesministerium für Inneres - Bundeskriminalamt (Geldwäschemeldestelle) erstatten wird, sofern der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme besteht, dass das Geschäft der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dient. In diesem Zusammenhang wurden die Treugeber darüber informiert, dass das Bundesministerium für Inneres ermächtigt ist, die Durchführung des Grundgeschäftes aufzuschieben oder zu untersagen.

X. Kosten

Die Kosten der Treuhandabwicklung trägt die Käuferin.

Finkenstein, am *2023

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Ankauf der Parz. 1777/6, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 1.172 m², für die Erweiterung des ASZ, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 27) der Tagesordnung:

Teilauflösung Zahlungsmittelreserve "Mülldeponie" in Form eines inneren Darlehens für drei Straßenbauvorhaben:

Über Ersuchen von VM. Johann Nageler berichtet der **Vorsitzende**, dass die Zahlungsmittelreserve (ZMR) "Mülldeponie" sich dzt. auf € 468.210,70 beläuft. Für die Finanzierung der nachstehenden Straßenbauprojekte soll eine Teilauflösung erfolgen und in Form eines inneren Darlehens diesen Vorhaben zugeführt werden -

B85 Ortsdurchfahrt Latschach / Straßensanierung Ferlacher Straße/St. Martin-er-Straße /
Dammweg-St. Job

Das Gesamtinvestitionsvolumen für alle drei Projekte beläuft sich auf geschätzt € 615.200,00. € 474.100,00 werden mit KIP-Mitteln und Bedarfszuweisungsmittel finanziert. Die restlichen € 141.100,00 sollen aus der Zahlungsmittelreserve "Mülldeponie", mittels eines inneren Darlehens erfolgen. Sollten sich die Gesamtkosten reduzieren, verringert sich dementsprechend auch die Höhe des inneren Darlehens.

Gemäß § 39 K-GHG darf der Gemeinderat aus finanzwirtschaftlichen Gründen beschließen, dass Zahlungsmittelreserven vorübergehend zur Zwischenfinanzierung von Mittelverwendungen für investive Einzelvorhaben in Anspruch genommen werden (innere Darlehen). Durch eine derartige Entnahme dürfen sich für den Zweck der in Anspruch genommenen Zahlungsmittelreserve keine nachteiligen Auswirkungen in finanzieller Hinsicht ergeben. Die in Anspruch genommene Zahlungsmittelreserve ist so rechtzeitig wieder aufzufüllen, dass hierdurch die zweckgemäße Verwendung im Bedarfsfall gewährleistet bleibt.

Eine zweckmäßige Verwendung der ZMR ist in absehbarer nicht gegeben und wird es demnach keine nachteiligen Auswirkungen geben.

Die erste Rückzahlung des inneren Darlehens erfolgt im Finanzjahr 2024. Die Laufzeit beträgt zehn Jahre bei einer fixen Verzinsung von 1,5 %. Die Gesamtkosten belaufen sich demnach auf € 152.034,97, der Zinsaufwand beträgt € 10.934,97. Die Rückzahlung erfolgt einmal jährlich in Höhe von € 15.203,50.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Teilauflösung der Zahlungsmittelreserve "Mülldeponie" in Form eines inneren Darlehens für drei Straßenbauvorhaben, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass ein selbständiger Antrag eingebracht wurde wie folgt:

Selbständiger Antrag gem. § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung eingebracht von den Mitgliedern des Gemeinderates VM. Christian OSCHOUNIG, Harald DEUTSCHMANN und Franz Michael RUCKLI -

Betr.: Bildungszentrum Finkenstein

Es wird beantragt, dass in Finkenstein ein Bildungszentrum unter Zusammenführung der neuen Mittelschule, der Volksschule Finkenstein, der Musikschule Finkenstein und des Kindergartens Finkenstein gebildet wird.

Begründung:

Dieser Antrag begründet sich aus den längst sanierungsbedürftigen Gebäuden der neuen Mittelschule! Es ist aus unserer Sicht eine Zumutung dort weiterhin Schüler zu unterrichten!

Wir fordern deshalb Bürgermeister Christian Poglitsch auf, in seiner Funktion als 2. Gemeindebund-Präsident und Mitglied des Schulgemeindevorstandes tätig zu werden und in den entsprechenden Gremien diesbezüglich Verhandlungen aufzunehmen!

Der Selbständige Antrag wird seitens des Vorsitzenden dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Die Sitzung wurde seitens des Vorsitzenden einschließlich vertraulicher Teil um 19:07 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:



Bgm. Christian **POGLITSCH**

Gemeinderatsmitglied:

Mariano **MIKL**



Gemeinderatsmitglied:

Harald **DEUTSCHMANN**



Schriftführer:



Gudrun **TAUPE**